

- I. Der NSU-Komplex und der brandenburgische Untersuchungsausschuss 6/1
- II. Wichtigste Erkenntnisse unserer Fraktion
- III. Sachverständigenanhörungen
 1. Politische Lage und Rechtsextremismus in Brandenburg
 2. Aufgaben des Verfassungsschutzes in der „Sicherheitsarchitektur“ des Landes Brandenburg
- IV. Der Fall „PIATTO“ (Carsten Szczepanski)
 1. Anwerbung eines verurteilten Straftäters
 - a. Das Fanzine „United Skins“ und „Der Weiße Wolf“ als politische Kulturträger
 - b. Rechtsextremistische Gefangenenhilfe durch den Verfassungsschutz
 - c. Täuschung der Strafvollstreckungskammer des Landgericht Potsdam bei der vorzeitigen Entlassung aus der Haft
 - d. Waffen und Sprengstoff
 2. Die Meldungen zum späteren NSU-Trio
 - a. Weitergabe der Deckblattmeldungen zum späteren NSU an andere Behörden
 3. Die SMS „HALLO. WAS IST MIT DEN BUMS“ vom 25.08.1998
 - a. Schreibweise der SMS und Vorkommen in TKÜ-Daten
 - b. Der Austausch des Handys
 - c. Codewort für Waffen
 4. Zur „Ausbeute“ der Quelle „PIATTO“
- V. Der Fall „BARTE“ (Toni Stadler)
 1. Anwerbung Stadlers
 2. CD-Produktion „Noten des Hasses“ als Beispiel für geheimdienstliche Willkür
 - a) Rechtswidriges Behördenhandeln
 - b) Strafvereitelung zu Gunsten von V-Mann-Führer Bartok
- VI. Der Fall „Nationale Bewegung“
 1. Zufallsfunde „Blood & Honour“
 2. Anwerbung von Sven Sch.
 3. Der Fall „BACKOBST“ (Christian K.)
- VII. Das Verhalten Brandenburgischer Behörden vor dem OLG München
 1. Die Sperrerklärungen des Innenministeriums
 2. Fazit zum OLG München
- VIII. Schlussbewertung und Ergebnisse
 1. Verfassungsschutz reformieren
 2. Unabhängigkeit der Justiz stärken
 3. Fazit des Untersuchungsausschusses

I. Der NSU-Komplex und der brandenburgische Untersuchungsausschuss 6/1

Im Land Brandenburg lag nach heutiger Erkenntnis kein Tatort des sogenannten NSU. Politischer Anlass für den Untersuchungsausschuss war das kritikwürdige Auftreten des brandenburgischen Innenministeriums und seiner Bediensteten vor dem Oberlandesgericht München im Jahre 2015. Öffentlich war hierdurch der Eindruck entstanden, Brandenburger Behörden hätten etwas zu verbergen und behinderten darum die Aufklärung des NSU-Komplexes.

Wir setzten uns daher für eine möglichst breit angelegte Untersuchung ein, die auch die grundsätzliche Arbeit des Verfassungsschutzes betraf. Am Ende sollten auch Schlussfolgerungen für eine Novellierung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes getroffen werden.

Die Kooperation mit den im Ausschuss vertretenden Fraktionen verlief – mit Ausnahme der AfD – kollegial. Eine parteiübergreifende fachliche Zusammenarbeit, wie es sie im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Bundestages gab, kam in Brandenburg zu unserem Bedauern nicht zustande.

II. Wichtigste Erkenntnisse unserer Fraktion

- 1. Der brandenburgische Verfassungsschutz hat es Ende September 1998 rechtswidrig unterlassen, erhebliche Informationen der Quelle „PIATTO“ zu den Absichten des untergetauchten Trios direkt an die zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. die Polizei in Sachsen und Thüringen zu übermitteln. Eine Ergreifung des NSU-Trios und seines Unterstützungsnetzwerks ist dadurch zumindest erschwert worden.**
- 2. Ein weitergehender und unmittelbarer Bezug zum NSU-Komplex, insbesondere durch den Einsatz von V-Leuten durch den brandenburgischen Verfassungsschutz, konnte nicht festgestellt werden. Die vom Ausschuss untersuchten Fälle im Bereich Rechtsextremismus „PIATTO“, „BARTE“ und „BACKOBST“ im Zeitraum 1994 bis 2005 waren allerdings durch systematische Rechtsbrüche und die Begehung von erheblichen Straftaten durch Verfassungsschutzbeamte geprägt.**
- 3. Die rechtsfehlerhafte und bemüht einseitige Auslegung der Begriffe „Quellenschutz“ und „Staatswohl“ führten zu der öffentlich bekannt**

gewordenen Blockadehaltung des brandenburgischen Verfassungsschutzes und des Innenministeriums beim NSU-Prozess vor dem OLG München.

4. **Das nachrichtendienstliche Mittel der V-Leute ist nicht grundrechtskonform einsetzbar und wiegt im Nutzen nicht die damit erzeugten Schäden und Nachteile auf. Der „absolute Quellenschutz“ zugunsten von Spitzeln ist einer Strafverfolgung systematisch entgegengesetzt. Um Straftaten von V-Leuten und Verfassungsschutzbeamten zu verschleiern, gab es seitens des Innenministeriums Brandenburg in den Jahren 1994 bis 2005 strafvereitelnde Absprachen mit den Staatsanwaltschaften Frankfurt/Oder, Potsdam und Cottbus. Im Fall „PIATTO“ wurde einer Täuschung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam Vorschub geleistet. Für die Rechtfertigung des Einsatzes von V-Leuten wurden durch das Innenministerium Brandenburg falsche öffentliche Erklärungen abgegeben, z.B. zum Strafverfahren gegen Toni Stadler im Jahre 2002 oder zuletzt zu den Ergebnissen des Einsatzes der Quelle „PIATTO“ im Jahre 2016.**
5. **Eine systematische Strafverfolgung des im September 2000 verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerks erfolgte im Land Brandenburg weder durch lokale Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden noch durch Bundesbehörden. Einzelnen „B&H“-Mitgliedern aus Brandenburg konnten enge persönliche Kontakte in das Unterstützsumfeld des späteren NSU-Trios in Chemnitz Ende der 1990er Jahre nachgewiesen werden.**

III. Sachverständigenanhörungen

1. Politische Lage und Rechtsextremismus in Brandenburg

Die frühen 1990er Jahre waren auch in Brandenburg geprägt von der Ablösung der Gesellschaftsordnung der DDR durch die bundesrepublikanische. Diese „Wendejahre“ gingen auch einher mit Prozessen der Entwertung ganzer Biografien, der sozialen Entsicherung, der Orientierungs- und Kontrolllosigkeit als Resultat sozioökonomischer Entwicklungen und politischer Entscheidungen.

In dieser Situation erlebte die bereits vorhandene ostdeutsche Nazi- und Skinheadszenen durch westdeutsche und sogar internationale „Missionierung“ aus Großbritannien, Skandinavien und den USA einen regelrechten Boom und etablierte sich an vielen Orten als vorherrschende Jugendkultur. Als praktisches Beispiel hierfür kann bereits der Fall des Carsten Szczepanski angesehen werden, der in der Westberliner Neonazis-Szene aufwuchs und

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

mit seinem Erscheinen in Königs Wusterhausen Ende 1991 die örtliche Skinhead-Szene maßgeblich mitbeeinflusste.

Die landesweit mit dieser Entwicklung verbundenen schädlichen gesellschaftlichen Auswirkungen, wie Angriffe gegen Andersdenkende und Pogrome gegen Migrantinnen und Migranten, sind zuletzt durch die Publikation „Generation Hoyerswerda“ von Heike Kleffner und Anna Spangenberg sowie das Forschungsprojekt „Überprüfung umstrittener Altfälle Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990“ von Christoph Kopke und Gebhard Schultz durch das Moses Mendelssohn Zentrum Potsdam anschaulich aufgearbeitet worden¹, so dass wir hier ausdrücklich auf die darin niedergelegten Erkenntnisse verweisen. Wir haben uns auch dafür eingesetzt, dass Christoph Kopke und Gebhard Schultz als Sachverständige des Untersuchungsausschusses 6/1 für eine Aktenvorsichtung ins Innenministerium entsandt wurden.

Von den im Ausschuss angehörten Sachverständigen blieb uns der leider inzwischen verstorbene Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, Prof. Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg, im Gedächtnis. Rautenberg war es auch, der die Untersuchung auf den Komplex „Nationale Bewegung“ lenkte, eine rechtsgerichtete terroristische Vereinigung, die Anfang der 2000er Jahre im Raum Potsdam ihr Unwesen trieb.

In einem Interview für „Generation Hoyerwerda“ hatte er zur politischen Situation der 90er Jahre in Brandenburg zudem bemerkt: *„Einerseits war der Verfassungsschutz bestrebt, der Öffentlichkeit vorzugaukeln, dass die rechtsextreme Gefahr geringer sei als es den Anschein hatte. Andererseits wusste man nicht, wie man die Situation verbessern könnte, und griff nach jedem Strohalm.“*²

In diesem Lichte ist die Anwerbung des wegen Mordes verurteilten Carsten Szczepanski im Jahre 1994 von zahlreichen Beamten und Politikern vor dem Ausschuss vielfach als „verzweifelt“ letztes Mittel dargestellt worden. In dieses Bild sollte offenbar auch die in einer den Ausschuss vorbereiteten öffentlichen Sitzung der parlamentarischen Kontrollkommission am 12.04.2016 von Vertretern des Verfassungsschutzes³ gemachte Erklärung passen: *„Etwa 200 „Piatto“-Meldungen zogen strafrechtliche oder sonstige exekutive Maßnahmen nach sich.“*

Wie sich später herausstellte, war dies eine Falschbehauptung. Das Innenministerium stellte ein Jahr später klar, dass man nur die Anzahl der auf

¹ www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/debatte03.php

² Heike Kleffner u. Anna Spangenberg „Generation Hoyerswerda“, be.bra verlag GmbH, S. 218

³ Für das MIK waren anwesend: Heiko Homburg (Öffentlichkeitsarbeit) sowie Mathias Rhode (Grundsatzreferat)

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Szczepanskis Informationen beruhenden Deckblattmeldungen angegeben habe.

Zugleich zeigte sich bereits hier neben der mangelnden Transparenz und Reglementierung ein Hauptdefizit des Geheimdienstes, nämlich die fehlende Überprüfbarkeit von Behauptungen einer im Geheimen agierenden Behörde. Ein weiteres Resümee, das gezogen werden muss, ist für uns auch, dass die Arbeit des Verfassungsschutzes nicht geeignet war, und nicht geeignet ist, wirksam rechtsextremistischen Gefahren zu begegnen. Das ändert sich auch nicht, wenn versucht wird, der Behörde mehr operative Befugnisse zu zusprechen.

Vor dem Hintergrund der politischen Lage in Brandenburg sind uns durchaus Fälle von vereitelten Nazi-Konzerten und Amtshilfe für den polizeilichen Staatsschutz in Strafverfahren bekannt geworden. Die von uns untersuchte Tätigkeit der Behörde war daher nicht erfolglos im engeren Sinne – wir bezweifeln jedoch, dass sie den Preis der politischen Verfehlungen und der systematischen Rechtsbrüche wert war.

2. Aufgaben des Verfassungsschutzes in der „Sicherheitsarchitektur“ des Landes Brandenburg

Durch die Sachverständigen wurde für das Land Brandenburg eine in der Bundesrepublik anfängliche besondere Ausrichtung des Verfassungsschutzes attestiert. Gemäß dem Vorschaltgesetz zum Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg vom 3. Dezember 1991 war der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln bis zum Inkrafttreten des späteren Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg im Jahre 1993 unzulässig. In Brandenburg war nach der leidvollen Erfahrung mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR anfänglich bewusst auf einen operativ tätigen Inlandsgeheimdienst verzichtet worden.

Das 1993 erlassene und in dieser Form bis heute gültige Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg sah dann bis auf den Einsatz von V-Leuten sehr wenige operative Befugnisse vor. Dem gesetzlichen Zweck nach soll der Verfassungsschutz eine analysierende Behörde sein, die Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder aufklärt, aber keinerlei polizeiliche Befugnisse hat. Bereits im sogenannten Polizeibrief, einem Schreiben der Militärgouverneure der westdeutschen Besatzungszonen an den Parlamentarischen Rat vom 14. April 1949, war dies so bestimmt worden. Das Schreiben gilt auch als die Geburtsstunde des Trennungsgebots zwischen Polizei und Nachrichtendiensten. Eine allmächtige Geheime Staatspolizei sollte es auf deutschem Boden nicht wieder geben.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Aus dieser Perspektive ist die Erwartung, der Verfassungsschutz könne bei der Gefahrenabwehr oder gar zur Verbrechensbekämpfung eingesetzt werden, abzulehnen. Schließlich stellt aus unserer Sicht bereits die Existenz einer im Geheimen und ohne wirksame Kontrolle operierenden Behörde, die zur Überwachung der Bevölkerung eingesetzt wird, einen dauerhaften Angriff auf die bürgerliche Freiheit dar.

3. Gesetzliche Grundlagen

Das 1993 in Kraft getretene Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (Bbg VerfSchG) enthält in § 17 die eindeutige Verpflichtung, den Staatsanwaltschaften und der Polizei „von sich aus“ bekanntgewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln, wenn dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist.

Dies gilt über einen direkten Verweis gemäß § 120 Absatz 1 Nr. 7 GVG auch für die Nichtanzeige von Straftaten nach § 138 StGB, wenn die Nichtanzeige eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört.

Erhält die Verfassungsschutzbehörde, z.B. so wie im Fall „PIATTO“, relevante Hinweise auf das untergetauchte NSU-Trio in Chemnitz, dass „*weitere Überfälle*“ begehen will, genügt es nicht, diese Informationen bloß mit anderen Verfassungsschutzbehörden zu teilen. Das brandenburgische Gesetz sieht die unmittelbare Übermittlung der Hinweise an Staatsanwaltschaften und Polizei vor.

Aus diesem Grund ist es also auch nicht erforderlich, den Verfassungsschutz „extra“ in gemeinsame Terrorabwehrzentren oder ähnliche das Trennungsgebot verletzende Gremien einzubinden. Eine Pflicht zur Weitergabe relevanter zur Verfolgung schwerer Straftaten benötigter Informationen ergibt sich bereits aus der bestehenden gesetzlichen Lage – im Land Brandenburg also bereits seit dem Jahre 1993.

Der Sachverständige Prof. Dr. Ralf Alleweldt bestätigte darüber hinaus, dass ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sich gemäß § 138 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar mache, wenn er Umstände eines beispielsweise geplanten Bankraubes erführe und hierzu keine Strafanzeige bei der Polizei erstatte. Der Sachverständige Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff meinte, dass das Informationssystem der Geheimdienste in einem solchen Fall Vorrang habe und ein solches Unterlassen allenfalls „grundrechtswidrig“ aber nicht strafbewehrt sei. Wir finden, dass auch „nur“ verfassungswidriges Handeln des Verfassungsschutzes nicht hingenommen werden kann.

Gemäß § 6 Absatz 7 Bbg VerfSchG dürfen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel keine Straftaten begangen werden. Weiter heißt es darin, dass eine abschließende Aufzählung der Straftatbestände, die verwirklicht werden dürfen, in einer Dienstvorschrift nach Vorlage in der Parlamentarischen Kontrollkommission erfolgt. Für das Land Brandenburg wurde eine solche Vorschrift bis heute nicht erlassen. Es gilt daher immer noch das gesetzliche Verbot der Begehung selbst geringfügiger Straftaten für den Verfassungsschutz Brandenburg und seine Bediensteten.

Eindeutig stellten die Sachverständigen dar, dass die Verfassungsschutzbehörde darüber hinaus die von ihr beobachteten Bestrebungen durch den Einsatz von V-Leuten nicht steuernd beeinflussen dürfen. Dies hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2002 in seiner Entscheidung zum (gescheiterten) NPD-Verbotsverfahren herausgearbeitet.

IV. Der Fall „PIATTO“ (Carsten Szczepanski)

1. Anwerbung eines verurteilten Straftäters

Der Fall des V-Mannes „PIATTO“ alias Carsten Szczepanski zeigt anschaulich, unter welchen Umständen sich eine staatliche Behörde mit den Kräften gemein macht, die sie zu bekämpfen vorgibt.

Sowohl in der behördeninternen als auch der öffentlichen Darstellung ist stets das mit „PIATTO“ erzielte Informationsaufkommen betont worden. Vor dem Untersuchungsausschuss versäumte es so sein ehemaliger V-Mann-Führer, der heutige Präsident des Sächsischen Verfassungsschutzes Gordian Meyer-Plath, nicht, den Begriff vom „*Quantensprung*“ zu bemühen. Bedenkt man jedoch, dass „PIATTO“ in der Eigendarstellung des Verfassungsschutz Brandenburg die erste überhaupt geführte Quelle war, ist diese Steigerung des Informationsaufkommens „um 100 Prozent“ nur ein rhetorischer Kniff, aber kein Wunder.

Unbestreitbar hat „PIATTO“ enorm viele Informationen über „seine“ Szene in Königs Wusterhausen und seinen später von ihm in der JVA per Briefpost und durch persönliche Besuche erweiterten Bekanntenkreis geliefert. Wie der Sachverständige Dirk Laabs anschaulich darstellte, gehörten dazu auch bedeutende internationale Kontakte⁴. Um seinen Einsatz aber politisch bewerten zu können, müssen diesem Informationsaufkommen sämtliche Kosten, Einbußen und „Kollateralschäden“ gegenübergestellt werden.

Selbstkritisch wurde von einigen Verfassungsschutzbeamten immerhin gesehen, dass die faktische staatliche Begünstigung eines wegen versuchten Mordes verurteilten Neonazis selbst für Konservative ein gewisses Gerechtigkeitsdefizit aufweist. Nicht ohne Grund wird es daher zu der grotesk

⁴ siehe auch Dirk Laabs u. Stefan Aust, Heimatschutz, München: Pantheon, 2014

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

wirkenden „Absegnung“ des Einsatzes von „PIATTO“ durch den verstorbenen Vorsitzenden des Zentralrates der Juden in Deutschland, Ignaz Bubis, gekommen sein, von der uns der ehemalige Verfassungsschutzchef Dr. Hans-Jürgen Förster berichtete. So naiv dieser Akt auch wirkt, so offenbart er doch, wie wenig moralisches Gespür im Brandenburgischen Innenministerium – aber auch in der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtages, die fortlaufend über den Einsatz informiert war – vorhanden gewesen sein muss.

Völlig unbeleuchtet ist bis heute aber geblieben, unter welchen Rechtsbrüchen die „quantensprunghafte“ Informationsgewinnung durch „PIATTO“ erkaufte wurde.

Szczepanski erhielt schon als Untersuchungsgefangener in der JVA Königs Wusterhausen regelmäßig Besuche seines als Sozialarbeiter legendierten V-Mann-Führers Dieter Borchert, der ihm nicht nur Gesellschaft leistete, sondern bereits mit Kakaopulver und Schokolade beschenkte. Später schmuggelte Borchert sogar Gehacktes für Bouletten, Zigaretten, Schreibutensilien und Lesestoff in die JVA Brandenburg an der Havel. Wer die totale Institution Knast mit seiner Subkultur kennt, weiß, wie wertvoll bereits kleinste Zuwendungen für einen Inhaftierten sein können.

Uns geht es an dieser Stelle nicht darum, diese Unterstützung an sich zu brandmarken. Wir wollen darauf hinweisen, dass sich durch diese „ungesunde“ Nähebeziehung nicht nur die Gewichte des Rechts zu Lasten der „normalen“ Mitgefangenen oder dem Tatopfer, dem nigerianischen Lehrer Steve E., verschoben haben – auch der Gefangene Szczepanski entwickelte unter dem Druck der Inhaftierung eine starke persönliche Abhängigkeit zu seinen V-Mann-Führern.

Wir verkennen nicht, dass Szczepanski sich durch forsche Anschreiben selbst dem Verfassungsschutz angedient und dadurch eine sicherlich für das V-Mann-Wesen seltene Beflissenheit zu einer Art „freien Mitarbeiter“ entwickelt hat, der im Laufe der Zeit eigenständige Auswertebereiche für die VS-Behörde verfasste. Doch wir fragen, ob es für Szczepanski eine andere – bessere – Wahl gab. Er hätte aussteigen können, wie sein verurteilter Mittäter Kai M., den wir im Ausschuss als Zeugen vernahmen. Dann hätte er sich absondern müssen von den anderen rechten Gefangenen, von diesen Repressionen fürchten müssen und seinen sozialen Status als Verteiler von Fanzines und Nazi-CDs eingebüßt. Es hätte dann keine Ausflüge zu Nazi-Konzerten mit Meyer-Plath und Borchert gegeben, keine Zigaretten, keine Schreibmaschinenbänder und nicht zuletzt – kein Geld als Lohn für seine „Arbeit“ für den Verfassungsschutz.

Wer Carsten Szczepanski als Menschen sieht, der auch als Gefangener Träger von Grundrechten war, wird feststellen, dass der Verfassungsschutz Brandenburg nicht zuletzt auch dessen Anspruch auf Resozialisierung

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

vereitelt hat. Zwar wurde „PIATTO“ darauf hingewiesen, er solle sich gegenüber der JVA-Leitung bedeckt halten und die Anstaltsvorschriften achten. „Hintenherum“ steuerten seine V-Mann-Führer ihn jedoch immer tiefer und immer weiter in die Nazi-Szene, der er als zu resozialisierender Gefangener eigentlich entwachsen sollte.

Erst in der Haft lernte Szczepanski nach eigenem Bekunden die für den NSU-Komplex relevante „Blood & Honour-Sektion Sachsen“ um Michael Probst kennen, durch diesen dann auch dessen Ehefrau Antje sowie Jan Werner und Thomas Starke. Er hielt in der Haft weiter den Kontakt zu den alten Kumpeln aus Königs Wusterhausen wie Ralf L. und Henning K. (P.). Einige Knast-Briefe von „PIATTO“ an Borchert deuten sogar darauf hin, dass V-Mann-Führer Borchert persönlich mit Szczepanskis Ex-Freundin Christiane S. und Hardcore-Nazi Henning K. (P.) aus Kirchmöser persönlichen Umgang hatte und CDs übergab.

Allein diese Umstände zeigen, dass für Szczepanski nie eine realistische Chance bestanden hatte, sich von der Nazi-Szene zu lösen. Der Verfassungsschutz hatte das alleinige Interesse an der Informationsgewinnung. Durch Konspiration mit der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder und den JVA-Leitungen in Königs Wusterhausen und Brandenburg an der Havel sorgte er einzig für einen ungestörten Zugang zu seiner „Quelle“. Dass Szczepanski aussteigt, gar seinen rassistischen Mordversuch psychologisch aufarbeitet und sich tatsächlich von einer Szene lossagt, in der er dafür weiterhin als Held verehrt wird, wurde zu keinem Zeitpunkt angestrebt.

Die Briefe, die Szczepanskis an seinen V-Mann-Führer Dieter Borchert schrieb, und die er zeitweilig mit „*Heilhallo Dieter*“ begann oder mit „*88 Mal das Beste!*“ beendete, zeigen eine unkritische Denkweise. Es ist schwer vorstellbar, dass die V-Mann-Führer in Gesprächen korrigierend eingegriffen, gar ihre „Quelle“ ermahnt hätten, dass er jetzt kein Nazi mehr sei und sich „intern“ rechtschaffend geben solle. Vielmehr kann angenommen werden, dass es den Beamten nicht schwergefallen ist, auf dem Niveau gemeinsamer Deuschtümelei auch die Nazi-Witze Szczepanskis oder seiner Freunde abzunicken.

Szczepanski scheint die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz – nach unserem Eindruck bis heute – innerlich als Wohltat empfunden zu haben. Seine Loslösung von der Szene soll dadurch zum Ausdruck gekommen sein, dass er alle seine ehemaligen Kameraden und Freunde verriet. Aus unserer Sicht wurde er gleichzeitig aber auch seines Anspruchs auf Gefangenen-Resozialisierung beraubt und unter dem staatlichen Druck der Inhaftierung als nachrichtendienstliches Mittel ausgebeutet. Szczepanski nur als einen „*in der Wolle gefärbten Neonazi*“ zu sehen, mag helfen, diesen Umstand zu

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

akzeptieren – es steht gleichwohl im Widerspruch zu Artikel 1 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Landesverfassung Brandenburg.

Wie Ex-Verfassungsschutz-Chef Förster, selbst Jurist, zugab, wurde Szczepanski Anfang 1995 sogar rechtsirrig dazu geraten, ohne Absprache mit seinem Pflichtverteidiger, die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder, das auf 8 Jahre Freiheitsstrafe lautete, zurückzunehmen. Förster sei beim Durchsehen der Urteilsgründe später aufgefallen, dass Strafzumessungsgründe doppelt bewertet wurden – ein klarer Revisionsgrund, der zur Aufhebung des Urteils hätte führen müssen. Stattdessen sei mit der Staatsanwältin Petra Marx eine rechtlich kaum mögliche Aussetzung der Strafvollstreckung diskutiert worden, die sogenannte Halbstrafenaussetzung.

2. Förderung der rechtsextremistischen Szene und strafbarer Handlungen durch die VS-Behörde („Brandstift-Effekt“ BKA Papier 03.02.1997⁵)

a. Das Fanzine „United Skins“ und „Der Weiße Wolf“ als politische Kulturträger

Szczepanski war den Behörden bereits in Berlin mit einem ekelhaft rassistischen Fanzine namens „Feuerkreuz“ aufgefallen, das thematisch an die KKK-Geheimbünde in den USA angelehnt war. Er setzte seine Arbeit in Königs Wusterhausen mit dem Fanzine „United Skins“ fort, welches in einer Art missionierender Aufmachung auch „unpolitische“ Teile der Skinhead-Kultur ansprechen sollte.

Bereits in seinem ersten Anwerbungsgespräch im August 1994 fertigte er dem Verfassungsschutzbeamten Maslow eine umfassende Liste seiner Kontakt- und Bestelldaten. Es kann als gesichert gelten, dass Szczepanski in der Folge von seinen V-Mann-Führern dazu animiert wurde, auch in der Haft das Fanzine „United Skins“ weiter zu produzieren und dazu auch das bestehende Postfach in Wildau zu nutzen, auf das Ralf L. und Christiane S. weiterhin Zugriff hatten. Es lassen sich ab der Ausgabe Nr. 6 des Fanzines ziemlich deutliche Rückschlüsse auf den Entstehungsprozess und vor allem die redaktionelle Handschrift Szczepanskis ziehen. Hierzu passen auch die zahlreichen von ihm in Briefen von seinen V-Mann-Führer erbetenen Schreibmaschinenbänder. Das Layout des Fanzines weist zu großen Teilen von Szczepanskis verfasste Texte auf, auch erkennbar an dem zuordenbaren Schreibmaschinen-Layout, das für seine Briefe an die JVA oder die Staatsanwaltschaft charakteristisch war.

Als 1996 durch die Recherche der „Junge Welt“ die Fanzine-Herstellung in der JVA Brandenburg an der Havel, auch die von „Der Weiße Wolf“ aufgedeckt

⁵ Siehe dazu Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/14600 vom 22. August 2013, S. 218ff.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

wird, wird Szczepanskis Haftraum von einer Durchsuchung ausgenommen. Er beschwert sich jedoch in einem Brief an Borchert – diesmal handschriftlich – über die vorübergehenden Sanktionen der JVA Leitung.

Im Verfassungsschutz beschönigte man Szczepanskis Aktivitäten mit der Ausrede, dass das „United Skins“ zu diesem Zeitpunkt keine strafbaren Inhalte enthalte. Ganz offensichtlich unterstützte man „PIATTO“ aber vorsätzlich mit Schreibmaschinenbändern, Zigaretten als Tauschwährung für die Fertigung von Kopien und dem Ein- und Ausschmuggeln von relevanten Unterlagen. Sogar V-Mann-Führer Meyer-Plath hat an fünf bis sechs Gelegenheiten „blaue Stoffbeutel mit Unterlagen“ in die Haftanstalt getragen, welche ohne Kontrolle an Szczepanski ausgehändigt wurden⁶. Auf dem gleichen Weg seien aber auch Unterlagen des V-Mannes, teilweise im Format eines halben A4-Ordners, ungeprüft an Meyer-Plath ausgehändigt worden.

Besonders augenscheinlich ist Szczepanskis Urheberschaft am „United Skins“ ab der Ausgabe Nr. 13 im Jahre 1998. Das nun offenbar mit einem Computer gestaltete Text-Layout des Fanzines ist mit den von ihm selbst verfassten Auswertungs-Berichten an den Verfassungsschutz identisch. Szczepanski hatte offenbar relativ professionell eigene Formular-Vorlagen erstellt und diese universal verwendet.

Mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Regensburg wegen Volksverhetzung wächst die Fanzine-Herstellung schließlich doch zu einem ernsthaften Problem für den Verfassungsschutz Brandenburg, da sogar V-Mann-Führer Borchert als Tatverdächtiger geführt wird.

Aktenmäßig konnten unsere Sachverständigen Bohm, Schultz und Kopke wegen des Zeitablaufs dazu zwar kaum noch Unterlagen im Verfassungsschutz und im LKA finden – es ist aber durch einen Vergleich mit anderen Situationen sehr wahrscheinlich, dass Verfassungsschutzchef Heiner Wegesin (CDU) im Sommer 2000 auch in dieser Angelegenheit „*in geeigneter Weise*“⁷ bei den Strafverfolgungsbehörden interveniert hat.

Neben der Förderung von Straftaten durch propagandistische Volksverhetzung und damit gleichzeitig verwirklichten Verstößen gegen § 6 Absatz 7 Bbg VerfSchG (vgl. oben) hat der Verfassungsschutz Brandenburg auch die Kohärenz der Nazi-Szene gestärkt. Die Fanzines sollten gerade die überall entstehenden Nazi- und Skinhead-Cliquen kulturell näherbringen und über vermeintlich harmlose Themen wie Fußballberichte oder Musikbesprechungen gleichzeitig politisch indoktrinieren.

⁶ Protokoll der 29. Sitzung vom 02.07.2018, Zeuge Olaf Spiering

⁷ Vgl. hierzu die Treffvermerke im Fall „BARTE“; gemeint war hier offenkundig stets, dass Wegesin durch Anrufe bei ihm gut bekannten Staatsanwälten und Polizeibeamten auf eine Einstellung der Ermittlungen pochen konnte

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Dass dies von der Behörde empfindungslos einkalkuliert wurde, bestätigte Meyer-Plath persönlich. Er führte in seiner Vernehmung am 20.04.2018 aus, dass sich die rechte Szene auch ohne den vom Verfassungsschutz gesteuerten Szczepanski entwickelt hätte, dann aber ohne Kenntnis der Behörden. Vor dem Hintergrund der Bekämpfung rechter Umtriebe seien gewisse Auswüchse daher hinzunehmen gewesen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kalkül auch hinsichtlich der Herstellung des Fanzines „Der Weisse Wolf“ galt. Über dessen Herstellung in der JVA Brandenburg an der Havel aber auch die Umstände der Vervielfältigung außerhalb der JVA hatte Szczepanski dem Verfassungsschutz detailliert berichtet. Sehr wahrscheinlich hat er seine V-Mann-Führer auch mit Exemplaren des Druckwerkes versorgt. Im Impressum des Machwerks war bis ca. 1999 sogar die JVA-Anschrift von Maik F. und Jens Z. angegeben. Über Ursprünge und Inhalte von „Der Weiße Wolf“ war der Verfassungsschutz Brandenburg durch „PIATTO“ vollständig im Bilde.

Die von der „Junge Welt“ aufgedeckte Fanzine-Herstellung in der JVA Brandenburg an der Havel wurde indes behördenseitig sowohl intern als auch öffentlich damit klein geredet, dass sich eine konkrete Herstellung an anstaltseigenen Druckmaschinen nicht direkt beweisen lasse. Auf Initiative des Verfassungsschutzes wurde auch die kurzzeitig verhängte Postkontrolle gegen Szczepanski wieder aufgehoben.

Beschämend war insoweit schließlich, dass sich fast alle vor dem Ausschuss geladenen JVA-Bediensteten auf Anhieb an keine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz erinnern wollten. Auf unsere Initiative hin wurden einige Zeugen erneut geladen und zuvor verpflichtet, sich anhand von Aktenfundstücken auf ihre erneute Vernehmung vorzubereiten.

b. Rechtsextremistische Gefangenenhilfe durch den Verfassungsschutz

Szczepanski wurde durch seine V-Mann-Führer nachweislich darin unterstützt, mittels Brief- und Paketversandt seine Szene-Kontakte auszubauen. Hierzu wurde ihm auch ein eigenes Postfach eingerichtet. Da das „Postfach 2224“ auch auf den Tarnnamen Dieter Borchert registriert war, geriet dieser wie geschildert ab 1999 selbst in das Visier der Staatsanwaltschaften.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, dass durch die Führung von „PIATTO“ auch sein Umfeld in der JVA Brandenburg an der Havel beeinflusst wurde. Die Herausbildung einer rechten Subkultur im Knast in Brandenburg an der Havel, in dem Anfang der 90er Jahre zudem noch in der DDR verurteilte Nazis aus dem „Dritten Reich“ einsaßen, wurde gefördert. Nachweislich

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

betraf das die bundesweit operierenden Organisationen der mittlerweile verbotenen Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) sowie das Internationales Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige e.V. (IHV).

In der Beweisaufnahme stellte sich auch heraus, dass Szczepanski andere Gefangene für die HNG anwarb. Auch hat er seinen bereits in Königs Wusterhausen betriebenen Handel mit CDs und T-Shirts fortgesetzt. Überliefert ist, dass er noch aus der Untersuchungshaft heraus das polnische Konsulat in Bonn anschrieb, um eine Handelslizenz für Tonträger anzufragen. Schließlich gab sein Hauptszene-Kontakt Henning K. vor dem Untersuchungsausschuss bereitwillig zu, den Austausch von CDs zwischen Szczepanski, Jan Werner und Michael Probst unterstützt zu haben.

Außerdem muss bedacht werden, dass der Schmuggel von rechtsextremistischen CDs und Fanzines durch die V-Mann-Führer und Szczepanski jeweils Einzeltaten der Volksverhetzung in Bezug auf Mitgefangene oder bedachte Freunde und daneben permanente Verstöße gegen die Vollzugsregelungen der JVA Brandenburg an der Havel darstellen.

**c. Täuschung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts
Potsdam bei der vorzeitigen Entlassung aus der Haft**

Szczepanski konnte als Freigänger des Offenen Vollzuges ab März 1999 eine eigene Wohnung in Königs Wusterhausen beziehen. Zugleich verfügte er über einen eigenen Pkw. Beides finanzierte er aus den Zuwendungen durch V-Mann-Führer Borchert, die, nach den Treffvermerken zu urteilen, in diesem Zeitraum so „unbürokratisch“ ausgekehrt wurden, dass Referatsleiter Odendahl, Borcherts Vorgesetzter, sogar über die Ablösung von Borchert nachdachte.

Durch seinen Kontakt zu Michael Probst konnte Szczepanski ab Februar 1999 zunächst ein berufsbegleitendes Praktikum in dessen berüchtigten Szeneladen „Sonnentanz“ in Limbach-Oberfrohna absolvieren. Hieran schloss sich ab 1. April ein unbefristeter Arbeitsvertrag als Werbegestalter an, der der JVA-Leitung, der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder und dem Landgericht Potsdam (Strafvollstreckungskammer) im November als so genannte entlassungsvorbereitende Maßnahme vorlag.

Szczepanski sollte für Probst als eine Art Außenhandelsvertreter den CD-Verkauf ankurbeln, scheiterte jedoch mangels Absatz bereits nach einem Monat. Nach eigenen Angaben verbrachte Szczepanski im „Sonnentanz“ allenfalls 4 bis 5 Nächte auf einer Couch, was in Anbetracht der Entfernung von Königs Wusterhausen bzw. Brandenburg an der Havel plausibel erscheint. Es ist daher anzunehmen, dass er die übrigen 7 Monate bis zu

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

seiner Entlassung mit Wissen Borcherts in seiner Wohnung in Königs Wusterhausen abbummelte.

Die Dreistigkeit, mit der Szczepanski dann in seiner entlassungsvorbereitenden Anhörung Anfang Dezember 1999 gegenüber der Strafvollstreckungskammer angab, er habe sich von der rechten Szene gelöst und werde als Geschäftsführer eine Außenstelle der Firma Probst in Königs Wusterhausen übernehmen, ist kaum zu überbieten. Der Anhörung voraus ging eine forensische Begutachtung, die ebenso von einer Vorspiegelung falscher Tatsachen geprägt war.

Öffentlichkeitsreferent Heiko Homburg hatte in der öffentlichen PKK-Sitzung 2016 hierzu süffisant bemerkt, dass dem Verfassungsschutz keine Vorwürfe gemacht werden könnten, da er nicht Beteiligter des Entlassungsverfahrens gewesen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass jede Behörde gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden ist. Die Umstände von Szczepanskis Haftentlassung sind faktisch als Gefangenenbefreiung zu sehen. Bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände hätte das Landgericht den Antrag auf vorzeitige Entlassung abgelehnt. Nachvollziehbar hat die damalige Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer vor dem Ausschuss dargestellt, dass sie getäuscht wurde.

Diese Täuschung war nur möglich durch das Zusammenspiel von JVA-Personal, Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder und Verfassungsschutz.

Praktikum und Arbeitsplatz in einem Nazi-Laden in Sachsen, über 200 km von der Anstalt entfernt, waren für einen wegen eines rassistischen Mordversuchs Verurteilten nicht genehmigungsfähig. Bei der engen Reglementierung eines Strafgefangenen durch eine regelmäßig tagende Vollzugskonferenz spricht die tatsächliche Existenz dieses Vorganges im Vergleich zur Behandlung „normaler Gefangener“ puren Hohn. Die inhaltlich falschen Stellungnahmen von Abteilungsleiter Krüger sind ein weiterer Ausdruck der Konspiration mit dem Verfassungsschutz.

Aber auch die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder, namentlich Oberstaatsanwältin Petra Marx und Oberstaatsanwalt Joachim Sörries, waren augenscheinlich in die Bevorzugung Szczepanskis involviert.

Frau Marx ist es nicht zu glauben, dass sie Szczepanski in ihrer persönlichen – nicht protokollierten – Konsultation im September 1995 keine Versprechungen zu einer vorzeitigen Haftentlassung gemacht hat. Ihr „*Nein, natürlich nicht.*“⁸ vor dem Untersuchungsausschuss ist nach Würdigung aller Umstände nicht glaubhaft. Anders ist nicht erklärbar, warum in internen

⁸ Aussage in der 17. Sitzung am 08.12.2017

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Vermerken des Verfassungsschutzes immer wieder auf ein solches Versprechen und die Person der Frau Marx rekurriert wird. Offenkundig war dem Verfassungsschutz die strafrechtliche Aussichtslosigkeit einer so genannten Halbstrafenaussetzung nicht geläufig. Eine umso verhängnisvollere Fehleinschätzung angesichts der vereitelten Revision Szczepanskis gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder.

Auch Oberstaatsanwalt Sörries war in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss nicht ehrlich. Erst auf direkten Vorhalt erinnerte er sich, dass er nach telefonischer Voranmeldung den noch inhaftieren Szczepanski persönlich in seinem Dienstzimmer in Frankfurt/Oder empfangen hatte – ein Vorgang der im Strafvollzug seines gleichen sucht. Per Vermerk bescheinigte auch er ihm eine „positive Entwicklung“ und ebnete ihm damit den Weg für die vorzeitige Entlassung aus der Haft.

Auf die Frage, wie er nach einem einzigen Gespräch einschätzen konnte, dass sich Szczepanski von der rechten Szene gelöst habe, gab er an, dass wohl „ins Blaue hinein“ gemacht zu haben. Selbst als Sörries zugeben musste, dass er so einen Fall „in 20 Jahren eigentlich nie“ erlebt habe und es auch nur diese eine Mal vorgekommen sei, dass ein Gefangener ihn persönlich in seinem Dienstzimmer besucht habe, versuchte er diesen Vorgang als „normal“ darzustellen. Bezeichnenderweise war die direkte Vorgesetzte von Sörries zu diesem Zeitpunkt Frau Petra Marx. Wer je die aufwendige und blockierende Vollzugsbürokratie persönlich erlebt hat, weiß, dass hier gelogen wurde.

Deutlich wird dies auch in dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder trotz der augenscheinlichen Verstöße gegen die Bewährungsaufgabe des Landgericht Potsdam aus dem Jahre 1999, sich von rechten Personen fernzuhalten und der erneuten Verurteilung Sczcepankis im Jahre 2002 keinen Widerruf der Bewährung beantragte.

d. Politische Förderung der NPD

Nach seiner Haftentlassung am 15.12.1999 engagierte sich Szczepanski in der NPD in Königs Wusterhausen und ließ sich Anfang 2000 „weisungsgemäß“ zum Landesorganisationsleiter wählen. Verfassungsschutzchef Wegesin und sein Stellvertreter Milbradt rechtfertigten diese Steuerung durch den Verfassungsschutz zum Teil damit, dass die NPD dadurch nur organisatorisch, aber nicht politisch beeinflusst worden sei. Diese Rechtsauffassung ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren (Beschluss vom 18. März 2003 - 2 BvB 1/01) indes bereits widerlegt. Auch stellte sich in der Beweisaufnahme klar heraus, dass mit dem Erscheinen von Szczepanski die Aktivitäten der NPD in Königs Wusterhausen schlagartig zunahm, während

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

sie nach seiner Enttarnung Anfang Juli 2000 hingegen bis zur Bedeutungslosigkeit abflauten.

e. Ladengeschäft „Thule“

Ein weiterer Katalysator für die rechte Szene wurde durch den Verfassungsschutz mit der voll finanzierten Einrichtung eines Einzelhandelsgeschäftes in Königs Wusterhausen ab April 2000 installiert. Ex-Verfassungsschutzchef Wegesin sprach im Ausschuss in diesem Kontext von einem „Wasserloch für schlimme Tiere“, dass zur Abschöpfung von Informationen diene. Er zog hierzu Parallelen zu ähnlichen „Projekten“ zur Bekämpfung der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) in den 70er und 80er Jahren.

Der Laden mit dem Namen „Thule“ entwickelte sich in diesem Sinne zu einem Anlaufpunkt und stärkte durch die Verbreitung von Kleidung, Büchern und CDs auch den kulturellen Zusammenhalt der Nazi-Szene. Gleichzeitig wurde der Quelle „PIATTO“ damit der Lebensunterhalt gesichert.

In Anbetracht der rechtskräftigen Auflage der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam, wonach sich der auf Bewährung entlassene Szczepanski von rechtsextremistischen Personen fernzuhalten habe, eine blanke Posse, die ohne das konspirative Einverständnis der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder als Vollstreckungsbehörde nicht vorstellbar ist. Zumindest kann davon ausgegangen werden, dass das LKA Brandenburg und die Staatsschutzabteilung des Polizeipräsidiums Potsdam bis zu dem verdächtigen Fax des Referatsleiters Milbradt vom Februar 2000 ohne Einschränkung ermittelten.

f. Waffen und Sprengstoff

aa) Das Ermittlungsverfahren des GBA

Als das LKA Berlin Anfang Dezember 1991 die Berliner Wohnung von Szczepanski durchsucht, werden nicht nur Propagandamaterialien gefunden, sondern auch vier Rohrbombenkörper und verschiedene Chemikalien zur Herstellung von Sprengstoff. Beachtlich ist dabei vor allem die Menge von einem Kilogramm Salpeter (Kaliumnitrat) sowie anderen Nitratverbindungen. In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss gab Szczepanski an, dass er und Norman Z. damit herumexperimentiert, jedoch die vom amerikanischen KKK-Nazi Dennis Mahon stammende englische Bauanleitung nicht verstanden hätten. Vor allem die Herstellung von Zündern habe nicht funktioniert. Ein Problem, dass 1997 auch die „Jenaer Bombenbastler“ Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe hatten. Das von Thomas Starke stammende und aus Fundmunition geborgene Trinitrotoluol (TNT) war ein „professionellerer“ Sprengstoff, aber der Plan, einfache Rohrbomben als Waffen für Anschläge herzustellen, war augenscheinlich der gleiche.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Das forensische Bild, das sich den Ermittlungsbehörden, also dem LKA Berlin und ab Februar 1992 dem BKA und dem Generalbundesanwalt Beese im Rahmen des übernommenen Ermittlungsverfahrens gegen Szczepanski, Mahon, Norman Z., Thomas D., Erik O., Ralf L. und über dreißig weiteren Beschuldigten als terroristische Vereinigung „KKK“ bot, war also nicht sehr verschieden von dem Bild, das sich dem LKA Thüringen bei der berüchtigten Garagendurchsuchung Ende Januar 1998 bot. Neonazis bastelten nach in der Szene kursierenden Anleitungen an Rohrbombenkörpern, um offenkundig politisch motivierte Anschläge zu begehen.

Eine von uns festgestellte Parallele ist hierbei die Ablehnung der Generalbundesanwaltschaft, solche Tatkomplexe im Rahmen des eigens für terroristische Gruppierungen mit § 129 a StGB geschaffenen Strafrahmens auszuermitteln. Nach unserer Kenntnis hatte die Bundesanwaltschaft auch 1998 eine Übernahme von § 129 a StGB- Ermittlungen gegen das spätere NSU-Trio abgelehnt.

Die Einstellungsverfügung des vor unserem Ausschuss mit Erinnerungslosigkeit konservierten Bundesanwalts (BA) Beese gab hierzu keine weiteren Hinweise, einzig seine Bemerkung, dass er ein terroristisches Niveau wie bei der RAF nie bei den Rechten gefunden habe, lässt eine gewisse Ahnung aufkommen. Seine von uns ausgewertete Einstellungsverfügung vom 01.09.1992 ist nicht nur rechtlich grob falsch, sondern auch politisch eine nicht vertretbare Entscheidung.

Trotz gegenteiligem Schlussberichts des BKA argumentierte BA Beese, es sei um Szczepanski keine „terroristische Vereinigung“ auszumachen, weil seine KKK-Gruppe nur aus zwei Personen bestehe. Dies ist schon in Anbetracht der Mittäter im Raum Berlin wie Dennis Mahon, Norman Z. und Boris P., sowie Ralf L. und Erik O. rechnerisch nicht vertretbar.

Auch sei Szczepanski durch seine Flucht nach Brandenburg „freiwillig“ von den Sprengstoffdelikten zurückgetreten. Wenn Strafbefreiung durch Flucht vor der Polizei eintreten würde, müsste das deutsche Haftbefehlsrecht neu geschrieben werden. Auch kann mangels Freiwilligkeit kein Rücktritt im Sinne von § 24 StGB vorgelegen haben.

Daneben war der KKK keine harmlose Spinner-Truppe: Noch im März 1992 ermordete KKK-Mitglied Stefan Silar, dessen Briefe ebenfalls in Szczepanskis Berliner Wohnung gefunden wurden, den Kapitän Gustav Schneeklaus. In Berlin erschlägt Norman Z.– im Berliner KKK als der „Große Zyklop“ geführt – zwei Obdachlose mit einem Baseballschläger. Am 08.05.1992 ist Szczepanski selbst bei dem Pogrom von Wendisch-Rietz dabei, die Täter skandieren beim gemeinsamen Mordversuch an einem nigerianischen Lehrer die Rufe „Ku-Klux-Klan“.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Was hätte noch passieren sollen, um eine bundesweit operierende rechts-terroristische Vereinigung zu bilden? In diesem Kontext wird von der Wissenschaft eine generelle Tendenz staatlicher Behörden gesehen, gegen Gewalttäter von rechts zögerlicher einzuschreiten und ihnen nachsichtiger zu begegnen, als Linksradikalen oder ethnisch-nationalistischen Terroristen⁹.

Hinzu kommt, dass Szczepanski nach unserer Auslegung während seiner Vernehmungen am 23., 24. und 25.02.1992 vom BKA eine so genannte Vertraulichkeitszusage erhalten hatte und damit faktisch ein Spitzel der Generalbundesanwaltschaft wurde. Nach Information des SPIEGEL bot er den Ermittlern seine Unterstützung an: *„Ich werde mich in der nächsten Zeit auf den Weg machen, um in der Skin-Szene nach dem Anbieter der Chemikalien Ausschau zu halten.“* – sogar *„neues Material“* wolle er beschaffen¹⁰.

Wir konnten gerade diesen Umstand nicht näher untersuchen, weil der Ermittlungsakte des GBA ein Aktenband fehlt – nach dem Stand der Akten, war dieser bereits 1994 als Beiakte im Wendisch-Rietz-Prozess nicht mehr vorhanden. Dieser Band betraf die Hauptbeschuldigten aus dem Raum Berlin, also auch den amerikanischen Staatsbürger Dennis W. Mahon, über den es Hinweise auf eine verdeckte Tätigkeit für das FBI geben soll.

Beim Prozess vor dem Landgericht Frankfurt/Oder Anfang 1995 sagten die beiden BKA-Beamten, die Szczepanski im Februar 1992 vernommen hatten und denen er seine Mithilfe bei Sprengstoffermittlungen angeboten haben soll, schließlich als Belastungszeugen gegen ihn aus. Aufgrund ihrer Aussage gelingt es, Szczepanski als einen politischen Überzeugungstäter des versuchten Mordes zu überführen. Zu diesem Zeitpunkt ist er bereits Zuträger für den Verfassungsschutz Brandenburg.

Hinweis auf eine Spitzeltätigkeit für einen anderen Geheimdienst haben wir indes nicht gefunden. Der Anschlag mit einem Kleinkaliber-Gewehr auf ein Hausprojekt in Zeesen wurde sehr wahrscheinlich nicht von Szczepanski verraten. Auch der Hinweis auf geplante Überfälle in Königs Wusterhausen und eine Panzerfaust führte zur überraschenden Verhaftung von Szczepanski in der Wohnung von Erik O.. Beachtet werden muss, dass es sich bei der Panzerfaust vermutlich nur um Fundmunition gehandelt hatte.

bb) Waffenbeschaffung in der Haftzeit

Als unwahrscheinlich sehen wir an, dass Szczepanski in seiner Haftzeit, also von Juli 1994 bis Dezember 1999 sich Waffen oder Sprengstoff beschaffte und er im Sommer 1998 als Waffenlieferant für Jan Werner in Betracht kam.

⁹ Vgl. m.w.N. Matthias Quent, „Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät“, 2. überarbeitete Auflage, Weinheim 2019, S. 140

¹⁰ Vgl. Artikel „Führer der Meute“, DER SPIEGEL 28/2000, S. 38

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Als Inhaftierter musste er bei kleineren Straftaten innerhalb der JVA mit einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug rechnen, wie es Ende 1997 der Fall war, als die Vorwürfe einer Erpressung aufkamen. Sein durch die JVA zugestandenes Besitz-Privileg erstreckte sich erkennbar nur auf Unterlagen, nicht aber auf verbotene Gegenstände. Es steht dazu nicht im Widerspruch, dass Szczepanski sich im Umgang mit Szenemitgliedern weiterhin durchaus waffenaffin gezeigt hat und im Sinne der Ideologie von „Combat 18“ und anderen Slogans für eine Bewaffnung der Szene aufgetreten ist. Für eigene Waffenbeschaffungen oder eine Abgabe in die rechte Szene, gar in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz, fanden sich keine Anhaltspunkte.

Daneben ist festzustellen, dass er seinen V-Mann-Führern „nachrichtenehrlich“ auch über Sachverhalte berichtet hatte, die beispielsweise Angebote, Schusswaffen zu erwerben, betrafen. Als Beispiel kann hier die Einzelinformation über einen Einzelhändler aus der Stadt Brandenburg an der Havel im Frühjahr 1998 genannt werden, der Szczepanski offenbar ein Verkaufsangebot über von Jägern angebotene Handfeuerwaffen gemacht hatte.

Es ist schließlich auch unwahrscheinlich, dass Szczepanski seine für einen Inhaftierten komfortable Situation als Zuträger für den Verfassungsschutz durch eigenmächtige Waffengeschäfte riskiert hätte. Ein ungeschriebener Grundsatz des illegalen Waffenhandels lautet, einen Käufer zu finden, der nicht damit schießt. Ein durchgeführter Anschlag würde nämlich auch stets dem Beschaffer mitangelastet werden.

dd) Waffengeschäfte und Rohrbomben im Sommer 2000

Die mit Szczepanski nach seiner Enttarnung Anfang Juli 2000 in Verbindung gebrachten Waffendeals haben sich nach genauerer Prüfung anders dargestellt, als bisher öffentlich bekannt. Anhand von Deckblattmeldungen und G-10-Protokollen lässt sich rekonstruieren, dass er als Ladeninhaber des „Thule“ als ein wichtiger Anlaufpunkt und Koordinator fungierte. Gleichzeitig berichtete er aber auch seinen V-Mann-Führern von entsprechenden Vorgängen.

So ist beispielsweise die Übergabe eines halbautomatischen Kleinkalibergewehrs vom Typ ERMA durch das Berliner „Landser“-Mitglied Jean-Rene B. an „United Skin“ Ralf L. im Mai 2000 aufgrund von Szczepanskis Meldungen durch das Berliner LKA vereitelt worden.

Auch über den Erwerb eines Trommelrevolvers, für den Anfang Juni 2000 im Auftrag von Ralf L. ersatzweise ein abgesägtes Kleinkalibergewehr mit Laserpointer an Uwe Menzel übergeben wurde, hatte Szczepanski dem Verfassungsschutz zeitnah berichtet. Obwohl er hierbei lediglich als „Vermittler“ für Ralf L. bei der Übergabe des Gewehrs in Erscheinung trat,

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

wurde er im später durchgeführten Gerichtsverfahren durch die Mitangeklagten Uwe Menzel und Tino W. als „Drahtzieher“ belastet. Letztere stammten in Wahrheit aber aus dem Umfeld der Rockergruppe „Vandalen“ und dem Tätowiergeschäft „Utgard“ in Berlin.

Eine für uns besonders wesentliche Information lieferte „PIATTO“ in Bezug auf eine am 09.07.2000 in Menzels Potsdamer Wohnung aufgefundene Ceska-Pistole. Menzel habe ihm Anfang Juni 2000 auf einem „Blood & Honour“-Konzert in Mecklenburg-Vorpommern berichtet, dass er sich wegen des geplatzten Geschäfts über den Trommelrevolver von Ralf L. anderweitig eine Pistole beschafft habe. Im oben genannten Gerichtsverfahren hatte Menzel später jedoch angegeben, er habe die Waffe seit Längerem besessen. Woher Menzels Ceska-Pistole stammte, konnte nicht aufgeklärt werden.

Schließlich ist auch das Verfahren gegen Nick Greger und andere Neo-Nazis aus Königs Wusterhausen, im Zuge dessen Greger am 12.06.2000 wegen des Baus einer Rohrbombe vom LKA Berlin verhaftet wurde, auf Berichte Szczepanskis zurück zu führen. Wie im Feststellungsbericht dargestellt, wurde „PIATTO“ von seinem V-Mann-Führer im Wege eines Auftrages an Greger herangesteuert. In den hierzu geführten konspirativen Gesprächen, die auch zur Planung von Racheakten wegen Brandanschlägen auf Pkws genutzt wurden, agierte Szczepanski dann nach Art eines Agent Provokateur. Unklar ist, inwieweit er dabei nach genauer Weisung des Verfassungsschutzes handelte. Belegt ist ein Misstrauen von Verfassungsschutzchef Wegesin, der der nun in Freiheit befindlichen Quelle „PIATTO“ auch die Verfolgung „*eigener Ziele*“ unterstellte und einer Telefonüberwachung durch das BfV zustimmte. Es handelte sich dabei teilweise offenbar immer noch um die am 25.08.1998 auf den Namen von V-Mann-Führer Borchert erworbenen Sim-Karten.

ee) Zwischenfazit:

Es ist festzustellen, dass die rechtsextremistische Quelle „PIATTO“ in szenetypischer Art und Weise Umgang mit Waffen und Sprengstoff hatte. Er ist in Einzelfällen als Agent Provokateur gegenüber gewaltbereiten Szenemitgliedern in Erscheinung getreten. Auch hat er sich – ob zur Tarnung oder aus Überzeugung – innerhalb der Szene zu terroristischen Strategien bekannt und als Redakteur von „United Skins“ und anderer Propaganda mitgeholfen, entsprechende Ideen wie z.B. die des „Combat 18“ zu verbreiten.

g) Systematische Rechtsbrüche

Die in diesem Kapitel dargestellten Rechtsbrüche, die durch die Quelle „PIATTO“ und den Verfassungsschutz begangen wurden, können nicht als Einzelfälle angesehen werden. Vielmehr muss konstatiert werden, dass die Führung von V-Leuten systematisch mit Rechtsbrüchen einhergeht.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Zugunsten einer vermeintlich effizienten Nachrichtengewinnung hat die Verfassungsschutzbehörde zu zahllosen Straftaten der Volkverhetzung, Waffendelikten und systematischen Verstößen gegen Strafvollzugsvorschriften Beihilfe geleistet.

Dabei sind nicht nur die jeweiligen Strafgesetze verletzt worden. Im Fall des Verfassungsschutz Brandenburg sind gemäß § 6 Absatz 7 VerfSchG Bbg beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel überhaupt keine Straftaten erlaubt. Die Behörde hat im Fall „PIATTO“ also jahrelang das für sie geltende Gesetz gebrochen. Damit liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes vor.

3. Die Meldungen zum späteren NSU-Trio

a. Weitergabe der Deckblattmeldungen zum späteren NSU an andere Behörden

Die in den vier Deckblattmeldungen niedergelegten Informationen wurden vom Verfassungsschutz lediglich im Verfassungsschutzverbund geteilt.

Eine direkte Information von Ermittlungsbehörden, wie etwa den Staatsanwaltschaften in Chemnitz oder Jena bzw. Polizeibehörden wie dem örtlich zuständigen LKA Sachsen, wurde vom Verfassungsschutz Brandenburg entgegen der nach § 17 VerfSchG Bbg bestehenden Pflicht vorsätzlich unterlassen.

Zwar wurde den Mitarbeitern des LfV Thüringen, die am 16.09.1998 zum Treffen in Potsdam erschienen waren, gestattet die Informationen „sensibel“ mit dem LKA Thüringen, dessen Zielfahndung auf das Trio angesetzt war, zu teilen. Der nachfolgenden Anfrage des Präsidenten des LKA Thüringen auf Ausstellung eines entsprechenden Behördenzeugnisses wurde durch den Referatsleiter „Beschaffung“, dem verstorbenen Herrn Odendahl, jedoch keine Zustimmung erteilt.

Der „Quellenschutz“ für Szczepanski wurde damit rechtswidrig über die Aufklärung und Verhinderung von Banküberfällen durch das spätere NSU-Trio gestellt.

Die damit bekannt gewordene Qualität des politischen Extremismus in der Naziszene, bei dem durch bewaffnete Banküberfälle ein Leben im Untergrund finanziert wird und parallel innerhalb einer Unterstützerszene, hier der sächsischen „Blood & Honour“-Sektion, Gelder aus CD-Verkauf und Konzerteinnahmen gespendet werden, hätten neue Ermittlungsansätze zur Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a StGB notwendig gemacht. Denkbar war sogar eine Einschaltung der Bundesanwaltschaft und

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

des BKA, da es sich erkennbar auch um ein länderübergreifendes Phänomen handelte.

Auch wenn im Übrigen zahlreiche Überwachungsmaßnahmen der Verfassungsschutzämter gegen Antje und Michael P. sowie Jan Werner liefen und auch das LKA Thüringen weiter nach dem Trio fahndete, was jeweils erfolglos blieb, muss konstatiert werden:

Wenn die Staatsanwaltschaft Chemnitz oder die Bundesanwaltschaft Strukturermittlungen geführt und mit eigenen Durchsuchungsmaßnahmen in Chemnitz Druck aufgebaut hätten, wäre die Ergreifung des Trios befördert worden. Es könnte sogar daran gezweifelt werden, dass der Edeka-Überfall in Chemnitz Anfang Dezember 1998 von Mundlos und Böhnhardt durchgeführt worden wäre.

Im Hinblick auf die vom Sachbearbeiter Ackrath in seinem Vermerk vom 15.09.1998 niedergelegten Erwägungen, die von Referatsleiter Milbradt nicht Abteilungsleiter Förster vorgelegt wurden, sondern lediglich „*mündlich erörtert*“ worden sein sollen, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die von dem Trio ausgehende Gefahr im Verfassungsschutz Brandenburg übersehen wurde.

Die von Milbradt noch in seiner Anhörung vor dem Ausschuss gesuchten Ausflüchte, allem voran dass § 17 VerfSchG Bbg nur die „lokalen“ Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg betreffe, sind nicht nur rechtlich unbegründet – sie zeigen deutlich eine strukturelle Schwäche im Sicherheitsgefüge des Staates:

Das Geheimhaltungsinteresse von Geheimdienstbehörden behindert systematisch das Strafverfolgungsinteresse von Staatsanwaltschaften und Polizei – bundesweit.

b. Mögliche Mitwisser zum Auftrag Jan Werners in Brandenburg

Die Nachricht, dass das Trio sich nach Südafrika absetzen wolle, ist bereits in einem Beschluss des AG Jena vom 03.08.1998 verbrieft und wurde dort mit der Formulierung „dienstlich wurde bekannt“, einem häufig verwendeten Hinweis auf eine nachrichtendienstliche Herkunft, eingeführt.

Durch die Arbeit der Thüringischen Untersuchungsausschüsse wurde herausgearbeitet, dass der als V-Mann „HAGEL“ tätige Marcel Degner dem LfV Thüringen im September 1998 ähnliche Informationen geliefert hatte, wie

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Szczepanski, und darüber hinaus auch die intime Beziehung von Thomas Starke zu Beate Zschäpe preisgab¹¹.

In den Zeugenvernehmungen gingen wir insbesondere der streckweise im Konjunktiv formulierten Inhalte der Deckblattmeldung vom 09.09.1998 zum Konzert in Hirschfeld nach.

Als gesichert kann gelten, dass „PIATTO“ wie in einem Treffvermerk festgehalten, auf telefonische Weisung seines V-Mann-Führers nicht selbst nach Hirschfeld fuhr, sondern in den Nachmittagsstunden in Frauendorf umkehrte.

Die dennoch detaillierten Informationen zum Konzertgeschehen, vor allem zu dem dort anwesenden Potsdamer bzw. Brandenburger Neonazis wurden ihm später zugetragen. Wie wir bei der Vernehmung von Henning K. (P.) vor dem Ausschuss herausfanden, kam dieser dafür als der Hauptbesuchskontakt für Szczepanski in der JVA Brandenburg an der Havel am ehesten in Frage. Eine spätere telefonische Übermittlung direkt durch Jan Werner, wie sie die Zeugen Milbradt und Meyer-Plath in den Raum stellen wollten, ist hingegen unwahrscheinlich, da Werner die Potsdamer nicht so genau kannte wie Henning K. (P.) oder der mit ihm in Hirschfeld verhaftete Uwe Menzel.

Dazu tritt die vielfach von Zeugen beschriebene Geschwätzigkeit von Jan Werner. „PIATTO“ mag ihn in der Folge auch unter vier Augen nach dem Stand seines Ansinnens „Waffen für die Drei“ zu suchen, wie es in den späteren Deckblattmeldungen dargestellt ist, gefragt haben. Die erste Meldung dazu, die aus dem Umfeld des Konzertgeschehens in Hirschfeld stammte, weist jedoch die einmalige – und sonst in keiner weiteren Deckblattmeldung Borcherts verwendeten – Ausdrucksweise, wonach Werner den Auftrag haben „soll“, Waffen zu beschaffen, auf. Wir vermuten, dass darüber sogar in dem Auto gesprochen wurde, mit dem Jan Werner, Steffi F., Henning K. (P.) und Uwe Menzel gemeinsam nach Hirschfeld fuhren.

Leider konnten bzw. wollten weder Szczepanski noch Borchert in ihren Vernehmungen dazu Erhellendes beitragen. Aufgrund einer erkennbar durchgehend praktizierten Verletzung der Dokumentationspflichten konnten auch die Sachverständigen Bohm und Schultz keine Unterlagen zu diesem Sachverhalt, vor allem zum am 16.09.1998 durchgeführten Treffen in Potsdam und weiteren Telefonaten zwischen den Ämtern, sichten.

Die im Gutachten der Sachverständigen und Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess vor dem OLG-München, Frau Rechtsanwältin Antonia von der Behrens, ebenfalls zusammengetragenen Informationen, beispielsweise zur parallelen Informationserhebung des LfV Thüringen im Fall „HAGEL“ (Marcel Degner) Anfang September 1998 oder dem Telefonat des sächsischen LfV-

¹¹ Siehe Thüringer Landtag, 5. Wahlperiode, Drucksache 5/8080 vom 16. Juli 2014, S. 1799f.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Mitarbeiters Thüshaus, vermutlich mit Odendahl oder Borchert, konnten darum ebenfalls nicht vertieft werden¹².

Es kann zumindest davon ausgegangen werden, dass die Informationen, die den Geheimdiensten im September 1998 zum Trio vorlagen, jedenfalls in der „Blood & Honour“-Szene der Regionen Sachsen, Thüringen, Brandenburg und vermutlich auch Berlin, wie „offene“ Informationen kursierten. Zu den potentiellen Mitwissern der logistischen Unterstützung des aus Jena nach Chemnitz untergetauchten Trios im Jahre 1998 zählen aus unserer Sicht Jan Werner, dessen Verlobte Steffi F., Antje P., ihr Mann Michael P., Thomas Starke, Hendrick L., André K., Andreas G., Marcel Degner sowie die Brandenburger Uwe Menzel, Henning K (P.), Dirk S. und Carsten Szczepanski.

Dazu kommt der Umstand, dass „PIATTO“ im Frühjahr 1998 eine Äußerung von Antje P. über die Chemnitzer Szene überliefert hatte, wonach dort Szene-Mitglieder derart für den sächsischen Verfassungsschutz „tätig“ seien, dass sie dadurch gleichzeitig Exekutivmaßnahmen „vorhersehen“ könnten. Es dürfte nach unserer Einschätzung wenigstens eine weitere bis heute nicht bekannte Quelle des sächsischen Verfassungsschutzes im Chemnitzer Umfeld gegeben haben, die sowohl auf Werners Verlobungsfeier als auch dem berüchtigten Ian-Stuart-Gedenk-Konzert in Munzig im September 1998 anwesend war.

4. Die SMS „HALLO.WAS IST MIT DEN BUMS“ vom 25.08.1998

a. Schreibweise der SMS und Vorkommen in TKÜ-Daten

Wir haben uns intensiv – aber ergebnisoffen – mit der berüchtigten SMS vom 25.08.1998 befasst, aus der öffentlich bereits vielfach auf eine Verstrickung der Waffenbeschaffung Szczepanskis für das Trio geschlossen wurde.

Wir haben uns dem Thema streng forensisch genähert, etwa so, wie es in großen Strafverfahren mit gewonnen TKÜ-Daten geschieht.

Der genaue Wortlaut der unter den Meta-Daten

25.08.98 19:21:24 00491-723922834

in den Verfahrensakten des LKA Thüringen nur einmal protokollierten SMS ist

„HALLO. WAS IST MIT DEN BUMS“.

Es ist keine andere Schreibweise dieser Nachricht feststellbar. Die Nachricht ist durchgehend in Großbuchstaben abgefasst. Es fehlt ein Satzschlusszeichen hinter dem Wort „BUMS“. Das ist deshalb von

¹² Vgl. auch Antonia von der Behrens in „Kein Schlusswort“, Hamburg: VSA, 2018, S. 240ff

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Bedeutung, weil dies von zahlreichen Autorinnen und Autoren mitunter abweichend dargestellt wird.

Eine weitere Verwendung von „BUMS“ als Synonym für einen Knall, Schuss oder Schlag konnte innerhalb der vorhandenen und von uns vollständig durchgearbeiteten TKÜ-Daten nicht gefunden werden.

„BUMS“ kommt in den vorhandenen Datensätzen an einer einzigen weiteren Stelle vor, wo sie augenscheinlich für sexuelle Aktivitäten verwendet wird:

31. 08.98 17:15:41 [...] (Martin D.)

„IN MALORCA KANN MAN DA LEICHT NE OLLE **BUMSEN**? IST ERNST GEMEINT DIE FRAGE.“

31.08.98 17:18:12 [...] (Antwort Jan WERNER)

„WENN DU DAS WILLST DANN JA WENN MAN SICH NICHT ZU BLÖD ANSTELLT ALTES TRIEBSCHEIN“

Aufgrund des fehlenden Satzschlusszeichens könnte die Nachricht von Werner am 25.08.1998 in großer Eile geschrieben worden sein. Hierfür spricht auch die Verwendung eines Satzpunktes hinter „HALLO“, obwohl die Komma-Verwendung eine gebräuchlichere Formulierungsweise darstellt.

Hinzu kommt, dass „BUMS“ in der von Werner gewählten Schreibweise im Akkusativ steht. Sprachlich korrekt müsste es aber „DEM BUMS“ heißen, es sei denn, das Subjekt des Satzes „BUMS“ stünde im Plural.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass das Fehlen von Protokoll-Einträgen in den TKÜ-Daten, insbesondere nach dem 25.08. und ab dem 04.09.1998, in den uns vorliegenden Aktenstücken mit den durchlaufenden Paginierungen nicht in Einklang zu bringen ist. Die Seitenzahlen im oberen rechten Feld jedes Aktenblattes sind mit blauem Kugelschreiber und einer gleichbleibenden Handschrift für das gesamte Konvolut vollständig und aufeinanderfolgend vergeben worden. Wären die betreffenden Einträge, wie öffentlich vielfach vermutet wird, nach der Selbstenttarnung des NSU in irgendeiner Weise manipuliert bzw. absichtsvoll entfernt worden, dann würden diese Paginierungen Lücken aufweisen. Eine Entfernung von Einträgen hätte also vor der Paginierung, das heißt bereits im Jahre 1998, aus den Originalakten des LKA Thüringen erfolgen müssen.

b. Der Austausch des Handys

Die Treffvermerke im Fall „PIATTO“ dokumentieren am 25.08.1998 den Erwerb zweier Mobilfunkgeräte auf den Namen des V-Mann-Führers Borchert. Belegt ist, dass diese Handys teilweise noch im Frühjahr 2000 verwendet wurden und G-10-Maßnahmen des BfV unterfielen.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Auch wenn die förmliche Einziehung des bis dahin von „PIATTO“ benutzten Gerätes nicht festgehalten ist, kann davon ausgegangen werden, dass Borchert das Handy wie ebenfalls dokumentiert der Abteilung „Materialverwaltung“ des Innenministeriums ausgehändigt hat. Hierfür spricht bereits, dass das Gerät in unprofessioneller Art und Weise beim Dienstleister auf das Innenministerium zugelassen und mit dieser Kennung in einer TKÜ-Maßnahme des BfV aufgefallen war. Ins Bild passt schließlich, dass das BfV hierüber bereits Ende Juni 1998 eine Warnung an den Verfassungsschutz Brandenburg aussprach, bis zum Austausch des Gerätes aber exakt der Zeitraum der Schulferien des Jahres 1998 verging.

Dafür, dass der Verfassungsschutz Brandenburg zu diesem Zeitpunkt über die technischen Möglichkeiten verfügte, das Mobilfunkgerät auszuwerten und die Ergebnisse zu protokollieren, fanden sich ebenfalls keine Anhaltspunkte. Entweder sind hier erneut wesentliche Dokumentationspflichten beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel verletzt worden, wofür Einiges spricht, oder betreffende Aktenstücke sind den Sachverständigen des Ausschusses vorenthalten worden.

c. Codewort für Waffen

Hauptquelle für die These, mit „BUMS“ könnten Waffen gemeint sein, ist die Vernehmung des Zeugen Henning K (P.) durch das BKA. Daneben hatte auch Uwe Menzel gegenüber dem BKA, ebenfalls als Zeuge, davon berichtet, es sei Szczepanski gewesen, der die Szene immer wieder zur Bewaffnung angestachelt habe.

Wie oben beschrieben kann dies zwar der Fall gewesen sein, zum Zeitpunkt der SMS im August 1998 war Szczepanski aber noch Freigänger der JVA Brandenburg an der Havel und trug damit ein hohes Risiko in Bezug auf eine von ihm angestrebte vorzeitige Haftentlassung. Es ist darum unwahrscheinlich, dass er zu diesem Zeitpunkt seine Entlassung durch einen „Waffendeal“ mit Werner riskiert hätte. Auch seine „Nachrichtenehrlichkeit“ in späteren Zusammenhängen, wie den oben angesprochenen Waffengeschäften zwischen Ralf L. und Menzel oder den geplanten Rohrbomben-Anschlägen mit Nick Greger im Mai 2000, sprechen dafür. „PIATTO“ berichtete in der Regel über alles und Jeden, auch über strafbare Aktivitäten, und verrät dabei seine Kumpane. Er war – noch unter Bewährung stehend – in seinem Laden „Thule“ zwar als „Makler“ in Waffengeschäfte involviert, wurde aber nach seiner Enttarnung von den ehemaligen Nazi-Kumpeln als „Haupttäter“ und „Scharfmacher“ belastet, ohne dass dies aus aktenkundigen Sachverhalten so gefolgert werden kann. Durch eine strikte nachrichtendienstliche Geheimhaltung, auch vor dem OLG München, haben sich diese Darstellungen bis heute verfestigt. Der sich hieraus ergebende

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Effekt einer Exkulpation für terrorismusaffine Neonazis, die ex ante behaupten, nur über V-Leute vom VS „angestachelt“ oder gar bewaffnet worden zu sein, wird in der öffentlichen Debatte vielfach unterschätzt und muss konsequenterweise den negativen Auswirkungen des V-Mann-Wesens zugerechnet werden.

Zudem muss beachtet werden, dass „PIATTO“ in der Folge noch zwei weitere Male, Ende September und Anfang Oktober 1998, berichtete, dass Werner bei seiner Suche nach Waffen immer noch keinen Erfolg gehabt habe. Diese Meldungen machen wenig Sinn, wenn Szczepanski bereits am 25.08.1998, also noch vor seiner ersten Meldung über die Waffensuche Werners aus dem Umfeld des 04.09., bereits Adressat einer eigenen Anfrage zur Waffenbeschaffung gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund kommt der Frage, ob die SMS „HALLO.WAS IST MIT DEN BUMS“ am 25.08.1998 Szczepanski überhaupt erreicht hat, kaum noch Bedeutung zu.

Mindestens ebenso wahrscheinlich sind daher schließlich andere Bedeutungen der SMS. Denkbar ist ein sexueller Kontext, wie er auch in der weiteren vom LKA Thüringen protokollierten Korrespondenz von Werners Nachrichtenverkehr vorhanden ist.

Auch die von unseren SPD-Kollegen recherchierte CD der Punkband „BUMS“ aus dem Jahre 1998 kommt in Frage, da Werner und Szczepanski fast ausschließlich über den Austausch von CDs und Fanzines schrieben und auch der „Nebenvertrieb“ szeneutypischer Musik nicht ungewöhnlich erscheint. Gerade im Bereich der von Szczepanski durch „United Skins“ angesteuerten Skinhead-Szene kann eine gelegentliche Durchmischung mit Oi-/Punk-Elementen nicht ausgeschlossen werden. Der Zeuge Henning K. (P.) hatte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss sogar behauptet, er habe Szcepanski eine CD der Band „Slime“ mit in die JVA gebracht, weil darauf sozialkritische Texte zu hören seien.

Schließlich ist aber auch zu konstatieren, dass in den von uns geprüften Aktenkonvoluten vielfach andere Codeworte für Schusswaffen auftauchen. Diese lauten in der von uns untersuchten „B&H“-Szene Brandenburg und Sachsen beispielsweise „Angeln“, „Angelruten“, „Trommeln“, „Spielzeug“.

Insofern sind die Angaben von Menzel und K. (P.) beim BKA im Rahmen der NSU-Ermittlungen als Denunziationen einzuschätzen, die – gerade im Fall von Menzel – von den eigenen Waffendelikten ablenken sollten.

Wie wir bei der Vernehmung des Potsdamer Staatsanwaltes Petersen herausarbeiten konnten, lagen dem LKA Brandenburg im Mai/Juni 2000 die vom BfV mitgeschnittenen TKÜ-Daten zwischen Ralf L. aus Königs Wusterhausen und Uwe Menzel vor, in denen vom Kauf von „Angeln“ die Rede ist. Menzel erwähnt dabei, wie im Feststellungsteil wiedergegeben,

„Die, die dafür in Frage kommen, sind momentan, haben so ein paar Sachen offen, richtig wilde Sachen, und denen ist es im Moment zu heiss.“ und weiter *„Die haben gesagt, gerne irgendwann aber erst wenn so ein paar Sachen abgegessen sind.“*

Zum Zeitpunkt dieser Kommunikation waren durch das NSU-Trio bereits der erste Rohrbombenanschlag in Nürnberg (23. Juni 1999) sowie die ersten Überfälle in Chemnitz verübt worden. Fünf Monate nach diesem Telefonat, am 11.9.2000, wurde Enver Şimşek in Nürnberg ermordet.

Hierzu erklärte der Potsdamer Staatsanwalt Petersen *„dass da vielleicht auch gar nicht intensiv genug ermittelt worden ist.“*¹³. Ähnlich äußerte sich Ex-Verfassungsschutzchef Wegesin zu diesem Vorhalt.

5. Enttarnung der Quelle „PIATTO“

Das Ende der V-Mann-Tätigkeit Szczepanskis ist im Feststellungsteil umfassend wiedergegeben. Die zum Komplex „Enttarnung“ einberaumte Sondersitzung vom 27.04.2018 ist ein Beispiel für die Möglichkeit, den parlamentarischen Untersuchungsausschuss für eine politische Inszenierung zu missbrauchen. Durch die Opposition, allen voran die CDU-Fraktion, wurde der amtierende Justizminister Stefan Ludwig (DIE LINKE) geladen und ihm das rechtsextremistische Fanzine „Foiersturm“ vorgehalten, als wäre es eine ernstzunehmende Pressepublikation. Ludwig solle „PIATTO“ enttarnt haben und damit mittelbar für Kosten des jahrelangen Zeugenschutzes verantwortlich sein. Wie dies die NSU-Aufklärung in Brandenburg beflügeln sollte, bleibt uns ein Rätsel.

6. Zur „Ausbeute“ der Quelle „PIATTO“

In der öffentlichen PKK-Sitzung vom 13.04.2016 hatten die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Brandenburg ein Hand-Out verteilt, in dem es heißt *„Etwa 200 „Piatto“-Meldungen zogen strafrechtliche oder sonstige exekutive Maßnahmen nach sich“*. Später wurde dies gegenüber dem Ausschuss jedoch revidiert, es sei mit „200“ nur die Anzahl der Deckblattmeldungen des Falles „PIATTO“ angegeben worden.

Hier offenbart sich das Kernproblem des V-Leute-Einsatzes. Formal dienen Szene-Spitzel als nachrichtendienstliches Mittel nur der Informationserhebung der Geheimdienstbehörde. Zur Rechtfertigung der damit zwangsläufig verbundenen und in den vorangestellten Kapiteln am Fall „PIATTO“ exemplarisch dargestellten Rechtsbrüche sollen angeblich erfolgreich bekämpfte oder verhinderte Straftaten ins Feld geführt werden.

¹³ Protokoll der 30. Sitzung v 23.08.2018, S. 51

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Eine rechnerische Abwägung von Schutzgütern kann und darf es auf dem Gebiet staatlichen Handelns jedoch grundsätzlich nicht geben. Eine Behörde, die die Verfassung in ihrer Gesamtheit schützen soll, darf sie nicht nach Belieben verletzen. Dies gilt sowohl im Umgang mit den Freiheitsrechten der Bürger, als hinsichtlich ihrer Stellung im System staatlicher Institutionen. Der Verfassungsschutz ist keine Polizeibehörde, die sich über die Bekämpfung von Straftaten legitimiert.

Es zeigt sich auch, dass der Verfassungsschutz nicht uferlos in seinem Bestreben nach Informationsgewinnung mit rechtlichen oder technischen Befugnissen ausgebaut werden muss. Wie gezeigt, lagen im Sommer 1998 valide Informationen zum Trio Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe auch beim Verfassungsschutz Brandenburg vor und wurden trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtung nicht direkt an Ermittlungsbehörden weitergegeben.

V. Der Fall „BARTE“ (Toni Stadler)

1. Anwerbung Stadlers

Während „PIATTO“ im Jahre 1994 unter dem Eindruck der Untersuchungshaft stehend brieflich beim LfV Berlin und der VS-Behörde in Brandenburg um Zusendung von Info-Material bat und damit von selbst auf sich Aufmerksam machte, verlief die Anwerbung von Toni Stadler nach anderem Muster.

Die Behörde in Potsdam erhielt einen Werbungstipp und entsandte zwei Beamte, die Stadler nach einem Einkauf an seinem Pkw abpassten. Sie konfrontierten den augenscheinlich angetrunkenen Stadler nicht nur mit gegen ihn laufenden Strafverfahren, sondern auch mit dem Umstand, dass er, der gerade im Begriff war, in seinen Pkw einzusteigen, auch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war.

Nach Aussage des Bundesanwalts Siegmund stellten die Beamten Stadler vor die Alternative, entweder für den Verfassungsschutz zu arbeiten oder die Konsequenzen aus seinem strafrechtsrelevanten Verhalten zu tragen. Von einem freiwilligen Selbstanbieten kann im Fall „BARTE“ also nicht die Rede sein.

Dass diese Praxis keine Ausnahme war, haben uns die Sachverständigen Kopke und Schultz bestätigt, die sämtliche Anwerbungsakten im Verfassungsschutz geprüft haben. Sie kamen unter anderem zu dem Ergebnis, dass das offenbar zum Standard gehörende gezielte Suchen nach Schwächen und Angriffsflächen bei den jeweiligen „Zielpersonen“ einen menschenunwürdigen Charakter zeige.

2. Unterstützung und Aufbau rechter Handelsstrukturen

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Stadlers Führung stellt sich nach dem Inhalt der Treffvermerke anders dar, als die von „PIATTO“. Er scheint sich gegenüber dem Einfluss seiner V-Mann-Führer resistenter gezeigt zu haben, als der in Haft sitzende Szczepanski. Er wurde von seinen V-Mann-Führern häufiger zu einer ehrlicheren und fügsameren Zusammenarbeit ermahnt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der zum Zeitpunkt der Anwerbung arbeitslose Stadler durch die „Betreuung“ des Verfassungsschutzes sehr gut verdient hat und dadurch seinen Handel mit rechten Tonträgern und Devotionalien ausbauen konnten. Eine direkte Finanzierung seines Ladens „TOP ONE“ in Guben ist nicht aktenkundig, dürfte aber durch die regelmäßigen finanziellen Zuwendungen des VS gleichwohl abgesichert gewesen sein.

Daneben erhielt Stadler finanzielle Hilfe zur Rückerlangung des Führerscheins und Unterstützung bei Querelen um seine Gewerbeerlaubnis und von ihm rechtswidrig bezogene Sozialleistungen. Schließlich wurde er von seinen V-Mann-Führern auch über gegen ihn laufende Strafverfahren informiert und vor einer anstehenden Durchsuchung der Polizei gewarnt. Das LKA Berlin konnte durch Telefonüberwachung, wie im Feststellungsteil dargestellt, sogar Hilfe gegen polizeiliche Observationen dokumentieren.

Stadler erhielt auch einen aus Altbeständen der VS-Behörde stammenden PC, den er nach eigenen Angaben als Täuschungsobjekt bei Durchsuchungen der Polizei vorzeigen sollte. Ihm wurde auch ein Mobilfunkgerät, von dem er irrig annahm, es sei vom Verfassungsschutz gegen Abhörmaßnahmen gesichert, zur Verfügung gestellt.

Ihm sei von seinen V-Mann-Führern auch versprochen worden, im Falle einer Verhaftung das von ihm eigens eingerichtete Lager mit seinen Warenbeständen „verschwinden“ zu lassen. Es besteht aus unserer Sicht kein Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Angaben Stadlers. Nachdem er vom LKA Berlin verhaftet und vom Verfassungsschutz fallen gelassen wurde, sei ihm sogar nach Angaben seines ehemaligen V-Mann-Führers Bartok vor dem Ausschuss, zugestanden worden, gegenüber den Berliner Behörden umfangreiche Angaben zu machen.

3. CD-Produktion „Noten des Hasses“ als Beispiel für geheimdienstliche Willkür

a) Rechtswidriges Behördenhandeln

Die von Toni Stadler und seinem V-Mann-Führer Dirk Bartok angestrebte Produktion einer zweiten Auflage der CD „Noten des Hasses“ der Nazi-Band

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

„White Aryan Rebel“ im Jahre 2002, die durch das Eingreifen der Berliner Staatsanwaltschaft faktisch unterbunden wurde, ist exemplarisch für alle Missstände, die der Einsatz von V-Leuten mit sich bringt.

Bereits das Motiv, der Verfassungsschutz habe mit dieser Aktion Vertriebswege rechtsextremer, strafrechtsrelevanter CD-Produktionen aufklären wollen, ist ein rechtlich fehlerhafter Ansatz. Da hier regelmäßig Straftaten in Form von Volksverhetzung vorliegen, lag das Vorhaben des Verfassungsschutzes bereits auf dem Gebiet der polizeilichen Zuständigkeit.

Verschlimmert wurden die Zustände im Land Brandenburg noch dadurch, dass es unter Umgehung des Trennungsgebotes zu koordinierenden Absprachen zwischen Verfassungsschutz, LKA und Staatsanwaltschaft Cottbus gekommen ist, an dessen Ende die an Stadler durchgestochene Durchsuchung seiner Wohnung am 21.03.2002 stand, bei der mit Erlaubnis von LKA-Chef Lüdders sogar zwei Verfassungsschutzmitarbeiter anwesend waren.

Durch die bis in die Details der Geldübergabe angelegte Steuerung der Quelle „BARTE“ – es sei ausdrücklich auf die im Feststellungsteil dargestellten Treffvermerke verwiesen – wurde unter Beteiligung der weiteren Szene-Größen wie dem Berliner Lars B., „Front Records“-Inhaber Thomas P. und nicht zuletzt dem enttarnten V-Mann des BfV, Mirko Hesse, sowie den slowakischen „B&H“-Kontakten erst ein maßgeblicher Vertriebsweg geschaffen. Genauso gut ließen sich Brände legen, für deren Entdeckung man sich anschließend als Feuerwehr aufspielt.

Schließlich konnten wir auch feststellen, dass die Produktion von „Noten des Hasses“ anfänglich kein Alleingang der Brandenburger VS-Behörde war. Zum Teil wurde eine Zusammenarbeit mit der sächsischen Behörde und dem BfV sogar von V-Mann-Führer Bartok an Stadler bekanntgegeben, als dieser wegen zunehmenden Verzögerungen ungeduldig wurde.

Daneben haben wir durch die Beweisaufnahme auch Anhaltspunkte dafür gefunden, dass in die geplante Produktion der zweiten Auflage weitere V-Leute bzw. V-Personen involviert waren. Der Fall „BARTE“ ist daher ein praktisches Beispiel von der bereits im Jahre 1997 vom BKA vorgelegten Positionspapier zum „Brandstifter-Effekt“.

Zu den weiteren Schäden sind schließlich die unter Abteilungsleiter Wegesin offenbar regelmäßig an Spitzel ausgesprochenen Warnungen vor exekutiven Maßnahmen wie Durchsuchungen zu verzeichnen. Daneben waren auch Eingriffe in die Strafverfolgung gängige Praxis, wie Wegesin vor dem Ausschuss freimütig eingestand. Durch simple Telefonate bei ihm bekannten Staatsanwälten und anderen Beamten trat er für Verfahrenseinstellungen ein, wie dies für „PIATTO“ etwa im Rohrbomben-Verfahren gegen Nick Greger und

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

vermutlich auch im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Cottbus gegen Toni Stadler der Fall war.

Die Vernehmung von Wegesin im Januar 2004 durch die Cottbuser Staatsanwälte Banthleon und Richter ist deshalb schon bemerkenswert, weil ausgerechnet Staatsanwalt Richter von Referatsleiter Giebler im Oktober 2001 über die V-Mann-Eigenschaft Stadlers informiert worden war. Die von Wegesin dargestellte „Rechts- und Weisungslage“ zu praktizierten Warnungen von V-Leuten, die laut Wegesins Angaben im Ausschuss bundesweit zum „Mainstream“ gehört habe, war den Cottbusser Staatsanwälten also nicht unbekannt. Richter war schließlich selbst bei der fatalen Lagebesprechung vom 20.03.2002 zwischen LKA, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft Cottbus anwesend, in deren Nachgang Giebler mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Stadler vor der am Folgetag angesetzten Durchsuchung warnte.

Gekrönt wurde dieses rechtsstaatswidrige Handeln schließlich durch die von Stadler noch im Vernehmungszimmer des LKA Berlin unterschriebene Entpflichtungserklärung, mit der er gleichzeitig auf alle bestehenden Ansprüche gegenüber dem Verfassungsschutz verzichtete – in Anbetracht des Umstandes, dass die ihm von V-Mann-Führer Bartok vorgegebene CD-Produktion der „Noten des Hasses“ überhaupt erst die Verhaftung durch das LKA Berlin eingebracht hatte, kein sehr fürsorglicher Umgang mit einem „öffentlich-rechtlich Verpflichteten“.

b) Strafvereitelung zu Gunsten von V-Mann-Führer Bartok

Der nicht anders als Skandal zu bezeichnende Coup des Verfassungsschutz Brandenburg spitzte sich nach der Verurteilung Stadlers im November 2002 weiter zu.

Auf wiederholte Intervention des Brandenburgischen Innenministeriums, nach Angabe von Wegesin mindestens auf Staatssekretärs-Ebene, wurden die ermittlungsführenden Berliner Staatsanwälte Mendrina und Heinke durch die vorgesetzte Generalstaatsanwaltschaft Berlin dazu angewiesen, das Verfahren gegen den als Mittäter von Stadler angesehenen V-Mann-Führer Dirk Bartok formal abzutrennen, so dass die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Cottbus eintrat. Ausgerechnet die Staatsanwaltschaft, die mit dem Verfassungsschutz Brandenburg im parallel geführten Ermittlungsverfahren gegen Stadler zusammengearbeitet hatte.

Flankiert wurde diese Vorgehen durch die im Feststellungsteil dargestellten – nur als vorsätzlich falsch zu bezeichnende – Presseerklärungen des Innenministeriums und ihres damaligen Sprechers Homburg. Danach sei Stadler „aus dem Ruder gelaufen“, weil er sich nicht an Anweisungen des V-Mann-Führers gehalten habe. Ob die Treffvermerke, aus denen sich das genaue Gegenteil ergab, jemals der Parlamentarischen Kontrollkommission

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

des Landtags Brandenburg vorgelegen haben, ließ sich mangels Wortprotokoll nicht aufklären. Dass die vorsätzliche Herstellung von musikalischen Mordaufrufen gegen die damalige Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth und andere Personen des öffentlichen Lebens durch den Verfassungsschutz von der PKK akzeptiert worden wäre, darf bezweifelt werden.

Weil dem Landgericht Berlin die Dokumentation der Mittäterschaft Bartoks, also die Treffvermerke, nicht vorgelegt wurden, ist die vom Schönbohmschen Innenministerium verbreitete Lüge vom „eigenmächtig“ handelnden Stadler erst im Rahmen unserer Ausschussarbeit öffentlich aufgedeckt worden.

Da die TKÜ-Daten des LKA Berlin jedoch eindeutig die begünstigende Hilfe von V-Mann-Führer Bartok gegen die auf Stadler angesetzten Observationsteams dokumentiert hatten, musste die Staatsanwaltschaft Cottbus zumindest wegen Strafvereitelung weiter ermitteln. Der verstorbene Staatsanwalt Robineck rang sich in der Folge zu einem Angebot an Bartok und das Innenministerium durch: Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer hohen Geldauflage.

Doch dort war man indes selbstbewusst genug, zu behaupten, dass keine Strafbarkeit von Bartok vorgelegen habe. Dabei geht aus dem im Feststellungsteil dargestellten Vermerk eines Rechtsreferenten der Verfassungsschutzabteilung das Gegenteil hervor.

Nach zähem Taktieren aller Beteiligten scheint man sich schließlich auf die – weiterhin rechtlich haltlose – Auffassung verständigt zu haben, die handelnden Verfassungsschutzmitarbeiter wären einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlegen gewesen, weil ihnen auf der Verfassungsschutzschule des BfV beigebracht worden sei, dass man zur Abwehr volksverhetzender Straftaten, solche auch begehen dürfe. Daran wurde sogar festgehalten, als sich herausstellte, dass niemand der Beteiligten im Verfassungsschutz Brandenburg eine entsprechende Ausbildung an dieser Schule absolviert hatte. Immerhin hat sich der verdienstvolle Prof. Dr. Rautenberg, der als Generalstaatsanwalt offenbar vom damals ebenfalls CDU-geführten Justizministerium überstimmt wurde, mit seinem im Feststellungsteil zitierten Aufsatz im Goldammer's Archiv für Strafrecht von jener Auffassung zu § 86 StGB distanziert.

Dass das Verfahren gegen Bartok im Jahre 2005 vom Landgericht Cottbus schließlich sogar ohne Geldauflage gemäß § 153 StPO eingestellt wurde, ist schon irritierend.

Erwähnt werden soll auch die vom Zeugenschutz des LKA Frankfurt/Oder dokumentierte Charade in der weiteren Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz Brandenburg. Den zum Schutz von Stadler agierenden Polizeibeamten war in gemeinsamen Besprechungen aufgefallen, dass ein ihnen als „Auswerter Musik“ vorgestellter VS-Beamter über Sonderwissen in

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Bezug auf Stadler verfügte, so dass sie mehrfach nachfragten, ob es sich nicht um den ehemaligen V-Mann-Führer von Stadler handeln würde. Das wurde durch eine leitende Beamtin des Verfassungsschutzes verneint. Als Stadler indes anlässlich seiner Vernehmung im Amtsgerichtsgebäude Cottbus am 9.01.2003 aus dem Fenster sah, erkannte er Bartok wieder und teilte dies seinen Schutzbeamten mit. Diese identifizierten Bartok wiederum als den „Auswerter Musik“ und fühlten sich getäuscht.

Welchen Sinn diese Aktion des Verfassungsschutzes hatte, ließ sich nicht mehr aufklären. Sie dokumentiert jedoch ein fehlendes Vertrauen des Geheimdienstes in die Arbeit mit anderen Behörden.

Als Zeugen haben sich Beamte sorgfältig dienstlich vorzubereiten. Sowohl Bartok als auch Giebler gaben sich vor dem Ausschuss bemüht einsilbig und „retteten“ sich mit dem Vorschützen fehlender Erinnerungen, was ihnen in Anbetracht der damals hochbrisanten dienstlichen und politischen Aufregung nicht zu glauben ist.

Schließlich manifestierte die vor dem Ausschuss protokollierte Entschuldigung Heiner Wegesins im Fall „BARTE“ ein vollständiges staatliches Versagen.

4. Fazit zum Fall „BARTE“

Der Fall „BARTE“ hätte bereits zum Zeitpunkt seines Bekanntwerdens einen eigenen parlamentarischen Untersuchungsausschuss notwendig gemacht, denn die parlamentarische Kontrolle lief offenkundig leer. Darüber hinaus propagierte das Innenministerium falsche Informationen.

Die Einstellung des Verfahrens gegen Bartok durch das Landgericht Cottbus im Jahre 2005 kann nicht überzeugen. Offensichtlich wird: Die vom Verfassungsschutz initiierten bzw. geförderten Straftaten beeinflussen auch die Strafverfolgungsorgane und verhindern damit die Durchsetzung des Legalitätsprinzips.

Wenn die Staatsanwaltschaften ohne Rücksicht auf die Einmischung des Verfassungsschutzes auch gegen V-Leute und V-Mann-führer ermitteln, so wie es die Berliner Staatsanwaltschaft im Fall „BARTE“ getan hatte, laufen sie Gefahr, über die (politische) Fach- und Rechtsaufsicht des Ministeriums „zurückgepfiffen“ zu werden.

Generell ist zu resümieren: Werden V-Leute und V-Mann-Führer nach der Begehung von Straftaten nicht strafrechtlich verfolgt, werden Freiräume im Umfeld der V-Leute geschaffen, die zu weiteren Straftaten führen können. Wir sehen das als einen weiteren Aspekt des vom BKA bereits 1997 beschriebenen „Brandstifter-Effekts“.

VI. Der Fall „Nationale Bewegung“

1. Ermittlungen gegen unbekannte Täter

Der Tatkomplex „Nationale Bewegung“ (kurz: „NaBe“) wurde aufgrund der in seiner Anhörung am 18.11.2016 geäußerten Vermutung des sachverständigen Zeugen Generalstaatsanwalt Dr. Erardo Rautenberg untersucht, der sinngemäß äußerte, dass ihm wegen des Auftretens des Verfassungsschutzes Anfang der 2000 Jahre Zweifel gekommen seien, ob es die terroristische Vereinigung „Nationale Bewegung“ tatsächlich je gegeben habe.

Bei der Sichtung des betreffenden Aktenmaterials der Generalbundesanwaltschaft (GBA), dem Brandenburgischen Verfassungsschutz und dem Landeskriminalamt Brandenburg (LKA BB) gewannen wir bedeutsame Erkenntnisse zu Angehörigen des verbotenen Neonazi-Netzwerks „Blood & Honour“ und zur weiteren rechtsradikalen Musikszene, darunter die Band „Landser“. Parallel ergaben sich überraschenderweise auch Schnittmengen zu den Quellen „PIATTO“ und „BARTE“

Durch diese Zufallsfunde konnten wir auch die oben dargestellten personellen Zusammenhänge von Brandenburger Nazis ins Chemnitzer Unterstützerumfeld des NSU-Trios herstellen.

Die vom Bundesanwalt Siegmund schon im Jahre 2003 unterstellte Beteiligung des Brandenburgischen Verfassungsschutzes an den Straftaten der „Nationale Bewegung“ („NaBe“) hat die Untersuchung trotz umfangreicher Beweisaufnahme jedoch nicht ergeben. Vielmehr führten nach unserer Überzeugung gravierende Ermittlungsfehler und ein verfassungswidriges Näheverhältnis von Verfassungsschutz und Polizei zur erfolglosen Strafermittlung bei Neonazis aber auch Staatsbediensteten.

Die Mitglieder der „NaBe“ wurden nicht gefunden, da die sich aufdrängende Spur zum Umfeld des Potsdamer Uwe MENZEL und seiner Band „Proissenheads“ nicht konsequent ausermittelt wurde. Vor allem durch eine dilettantische Vernehmung des Menzel durch KOK M.K. (LKA BB) am 15.02.2001 wurde durch die leichtfertige Preisgabe der Ermittlungsergebnisse eine Verwischung der Spuren Vorschub geleistet.

Zwei parallel angefertigte Expertisen des LKA Brandenburg und des Verfassungsschutz Brandenburg aus dem Jahre 2000 schätzten das Umfeld der Band „Proissenheads“ als potentielle terroristische Vereinigung im Sinne von § 129 a StGB ein.

Im Rahmen des parallel von BA Siegmund betriebenen Verfahrens gegen die Band „Landser“, bei dem das LKA Berlin ermittelte, erfolgte am 1.02.2001 eine Telefonüberwachung beim dort Beschuldigten Christian W., durch die

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

belastenden Gespräche zwischen Uwe Menzel und dem Potsdamer Nazi-Skin M.S. mitgeschnitten wurden.

Das vom Verfassungsschutz Brandenburg am 30.01.2001 erstellte Behördenzeugnis war in seiner Abfassung zwar oberflächlich, wies aber auf einen verdächtigen Täterkreis hin, der den inneren Kreis der „Blood & Honour“-Sektion Brandenburg um Dirk H., Stefan R., Sven Sch. betraf. Die entsprechenden Durchsuchungen erfolgten jedoch erst am 27.03.2001, also nach Menzels „Vorabinformation“ und verliefen in Bezug auf das Strafverfahren gegen die „NaBe“ ohne Erfolg.

Dirk H., Stefan R., Sven Sch. und Christian K., die vom Verfassungsschutz geführte Quelle „BACKOBST“ waren am 07.01.2001, der Nacht es Anschlag auf die Jüdische Trauerhalle, von einem „B&H“-Konzert aus Frankreich zurückgekehrt. Eine VP der Bundesanwaltschaft, deren Identität der GBA selbst im so genannten Treptow Verfahren bis heute nicht preisgeben will, hatte von einer Party in Potsdam im Umfeld der Band „Proissenheads“ am gleichen Abend berichtet, von der der Brandanschlag schließlich ausgegangen sein soll. Hierbei sollen Brandenburger und Berliner Neonazis zusammengearbeitet haben. Beigezogene TKÜ-Daten des LKA Berlin deuten auf eine Kooperation der Potsdamer Nazis Uwe Menzel, O.K., D.Lz. und dem Berliner Paul B. hin.

Da das im Feststellungsteil dargestellte Vernehmungsprotokoll des KOK M.K. (LKA BB) auch eine umfassende Unterrichtung von Menzel über die auf ihn und die „B&H“-Kader Stefan R. und Dirk H. hindeutenden Beweismittel dokumentiert, ist anzunehmen, dass in der Folgezeit jegliche weiteren Taten aus Angst vor Entdeckung unterlassen worden sind.

Da KOK M.K. (LKA BB) selbst nicht einmal Mitglied der Ermittlungskommission „NaBe“ war und auch das Vernehmungsprotokoll vom 15.02.2001 keinen prozessual verwertbaren Standard aufweist, ist anzunehmen, dass weder der Leiter der Ermittlungskommission „Nabe“ noch der mit der örtlichen Szene nicht vertraute BA Siegmund diesen Fehler mitbekamen.

Der sich am 06.02.2001 ereignende Skandal um den Geheimnisverrat an die Quelle „BACKOBST“ dürfte schließlich stattdessen den Verdacht eines durch den Verfassungsschutz Brandenburg fabrizierten „Celler Lochs“ beflügelt haben.

2. Zufallsfunde „Blood & Honour“

Die Bedeutung des Netzwerkes „Blood & Honour“ auch für die Mordtaten des „NSU“ liegt mittlerweile klar auf der Hand. Die „Sektion Sachsen“ um Werner, Starke und dem Ehepaar Probst bildete im Jahre 1998 einen Rückhalt für das untergetauchte Trio. Als sich im Herbst 1998 eine Spaltung zwischen den

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Sachsen und der Berliner Sektion um „Divisionschef“ Stefan Lange, einer mittlerweile enttarnten Quelle des BfV, abzeichnete, bekundeten die Brandenburger um Menzel und Christian W. ihre Solidarität mit den Sachsen.

Die „Sektion Blood & Honour Brandenburg“ wurde ab Mitte der 90er Jahre vom Neonazi Christian W. aus Potsdam angeführt. Sein Nachfolger wurde Dirk H. aus Lehnin, der später wiederum vom Brandenburger Stefan R. abgelöst wurde. Nach einer Meldung der Quelle „PIATTO“ wurde der Borkwalder Sven Sch. als Nachfolger Langes gehandelt. Kurz nach dem Verbot von „Blood & Honour“ wird bei Sven Sch. sogar die mutmaßliche „Kriegskasse“ der Vereinigung in Höhe von 73.000 DM sichergestellt.

Selbst als „Blood & Honour“ im September 2000 unter der Ägide von Bundesinnenminister Otto Schilly (SPD) deutschlandweit verboten wird, gehen die Aktivitäten weiter. Beachtenswert ist, dass es anschließend auch keine einheitliche länderübergreifende Strafverfolgung gegen diese Nachfolgestrukturen gegeben hat. Weder der Generalbundesanwalt noch das BKA waren in die Ermittlungsverfahren gegen bis zu 100 bundesweit agierende Beschuldigte eingebunden. Doch auch das BKA selbst bemängelte das Fehlen einer zentralen staatsanwaltlichen Ermittlungsführung.

Soweit wir wissen, ist im Land Brandenburg eine Strafverfolgung gegen „Blood & Honour“ durch brandenburgische Sicherheitsbehörden gänzlich unterblieben. Die Struktur wurde im Randbereich zwar vom Verfassungsschutz beobachtet, jedoch ist keine nennenswerte Ermittlung seitens der Staatsanwaltschaft oder der Polizei zu verzeichnen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen die „NaBe“ wurden wie oben dargestellt am 27.03.2001 Durchsuchungen bei Dirk H. und Stefan R. angestrengt. Es wurden dabei zwar keine Beweismittel im Zusammenhang mit der „NaBe“ gefunden, dafür aber Propagandamaterial von „Blood & Honour“, darunter auf einem PC vergessene Briefe an kanadische Funktionäre, die auf eine direkte Fortführung der verbotenen Organisation hinwiesen und Parolen wie *„Trotz Verbot nicht tot“* und *„Blood & Honour für immer“* enthielten.

BA Siegmund ignorierte diese Funde jedoch zunächst und verfügte erst kurz vor einer Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Halle im Frühjahr 2002 bei Stefan R. dass die Staatsanwaltschaft Potsdam sich zur Verfolgung von „B&H“ an die Kollegen in Halle halten solle. Dort wurde R. später zu einer sehr geringen Geldstrafe verurteilt. Weitere Folgen hatten die Funde nicht. Es ist sogar eine Herausgabe von hunderten von Tonträgern und Videos an R. und H. aktenkundig, da es sich jeweils um Einzelstücke gehandelt habe.

3. Anwerbung von Sven Sch.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Anhand der vom Ausschuss als „Beifang“ herausgearbeiteten „versuchten“ Anwerbung des „B&H“-Konzertveranstalter und „hatesounds“-Inhabers Sven Sch. für das LKA Brandenburg bzw. die Abteilung Staatschutz des Polizeipräsidiums Potsdam zeigte sich die fatale Wechselwirkung, wenn mehrere Sicherheitsbehörden mit verschiedenen Zielstellungen um V-Leute buhlen.

Während der GBA und eine eigens gebildete Brandenburgische Ermittlungskommission nach den Tätern der „NaBe“ suchten und der Verfassungsschutz wie anhand des Komplexes „Geheimnisverrats“ noch zu zeigen ist, bemüht war, seine eigenen Szene-Spitzel vor diesen Ermittlungen zu schützen, verfolgte das LKA und die Abteilung Staatsschutz zum Teil eigene Ziele.

Anfang 2001 versandte der bereits vom Verfassungsschutz als Quelle geführte Toni Stadler 200 CDs der „Noten des Hasses“ an Sch. Adresse in Borkwalde, die bei einer Durchsuchung am 22.01.2001 gefunden wurden. Stadler geriet wegen eines hinterlassenen Fingerabdruckes selbst in Visier des LKA Brandenburg. Sein Verfahren wurde, wie dargestellt, von der Staatsanwaltschaft Cottbus ab März 2002 aber nicht weiter betrieben.

KOK M.K. (LKA BB) ermittelte aufgrund von Hinweisen des LKA Sachsen wegen des Handels mit „Landser“-CDs gegen Sch. wegen Volksverhetzung. Gleichzeitig versuchte er jedoch Sch. auch als VP für den Staatsschutz zu gewinnen. Aufgrund der Vielzahl an Treffen und Telefonaten, der dabei ausgetauschten Informationen, die sogar rechtliche Tipps für Texte und Booklets von Sch`s. CD-Handel beinhalteten, kann von einer faktischen VP-Führung ausgegangen werden, auch wenn Sch. keine förmliche Erklärung unterschrieb. Diesen Eindruck hatte auch das LKA Sachsen-Anhalt, die Sch. in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Halle abhörten.

Um Sch. anzuwerben, versorgte KOK M.K. (LKA BB) ihn ab Februar 2001 bei seinen „Vernehmungen“ auch mit Informationen. Belegt ist dabei eine verhängnisvolle „Kreuzinformation“ mit Uwe Menzel in dessen Vernehmung am 15.02.2001. Auch wenn die Gespräche mit Sch. schlecht dokumentiert wurden, lässt sich ausmachen, dass M.K. offenbar versuchte, beide Neonazis gegeneinander auszuspielen. Fatalerweise scheint er jedoch nicht bemerkt zu haben, dass ihn beide „Zielpersonen“ ihrerseits abschöpften. Während Sch. hilfreiche Tipps für die Fortsetzung seines CD-Handels abgriff und beispielsweise davon ausgehen konnte, dass er mit dem nach M.K.s Hinweisen abgeänderten „B&H-Sampler Brandenburg“ trotz Verbotsvorgang ungestört Handel treiben konnte, wusste Menzel, dass der GBA im Landser-Verfahren seinen Kumpel Christian W. abhörte und den B&H-Kadern R. und H. im NaBe-Verfahren auf der Spur war.

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Zu dieser Situation trug offenbar auch eine massive Fehleinschätzung bei. M.K. äußerte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss, dass er rechte Musik stets „wie eine Droge“ angesehen habe, vor deren schädlichem Einfluss auch die Betroffenen selbst bewahrt werden müssten. Dass er bei Uwe Menzel am 09.07.2000 eine schussfähige Ceska 52 und diverse andere Waffen gefunden hatte, bewertete er vor dem Ausschuss als Maßnahme des „Selbstschutzes“, da Menzel von der Antifa bedroht wurde. Feststellbar ist daher, dass auch das LKA Brandenburg die vom „Blood & Honour“-Netzwerk ausgehenden terroristischen Gefahren, wie etwa das kolportierte „Combat 18“-Prinzip, im untersuchten Zeitraum nicht ernst genommen hat.

Ein weiteres bundesweites Problem ist die bis heute gesetzlich nicht geregelte VP-Führung der Polizeibehörden, insbesondere der Landeskriminalämter. Davon abgesehen, dass damit der Natur nach intransparente geheimdienstliche Kompetenzen in die Polizeiarbeit einfließen, die kaum rechtsstaatlich zu überprüfen sind, drohen auch hier dieselben verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Defizite, wie wir sie im Bereich des V-Mann-Wesens des Verfassungsschutzes aufgezeigt haben.

4. Der Fall „BACKOBST“ (Christian K.)

Die Vorgänge um den als Fall „BACKBOST“ geführten V-Mann Christian K. zeigen, dass die Skandale um „PIATTO“ und „BARTE“ kein Versagen im Einzelfall sind. Beinahe deckungsgleich zeigen sich die schweren Nachteile und Irrtümer, die dem staatlichen Anwerben von überzeugten Nazis innewohnen.

Christian K. wurde unter ähnlichen Umständen angeworben wie Stadler. Er erhielt eine in etwa gleich gelagerte finanzielle und „soziale“ Unterstützung, die auch den Erwerb eines Pkw umfasste. Als Besonderheit ist uns ein hohes Maß an vom Spitzel gemeldeten Übertreibungen und „falschen Geschichten“ aufgefallen, wodurch im Verfassungsschutz offenbar der Eindruck aufkam, durch die Informationen der Quelle habe man schwere Straftaten verhindert. Nach unserem Eindruck war die mitunter ausufernde Fantasie der Quelle dem Umstand geschuldet, dass dem Verfassungsschutz Informationen als Ware verkauft wurden und bei der Quelle ein hoher Bedarf vorherrschte. Im Falle von „BACKOBST“ wurde auch eine größere Zahl von kleinkriminellen Handlungen beobachtet, die strafrechtlich nicht konsequent verfolgt wurden.

Für mögliche Fehlschläge des V-Mann-Einsatzes ist der Fall „BACKOSBT“ ein sehr anschauliches Beispiel. Um ihn vor Durchsuchungen des Polizeipräsidiums Potsdam und der EK „NaBe“ zu schützen, die für den 17.02.2001 geplant waren, wies Verfassungsschutzchef Wegesin in den Nachmittagsstunden des 06.02.2001 den Referatsleiter Giebler an, „BACKOBST“ durch dessen V-Mann-Führer Sandmann darauf hinzuweisen,

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

dass er seine „Bude sauber machen“ solle. Dies geschah umgehend, wobei Sandmann auch das Datum des 17.02. mitteilte. Durch eine TKÜ-Maßnahme des LKA wurde gegen 16 Uhr des 06.02. offenbar, wie „BACKOBST“ seine Informationen an den in seiner Wohnung zur Untermiete wohnenden Sven Sch. weitergab.

Dieser Umstand einer „durchgestochenen Durchsuchung“ wie auch das nachfolgende verheimlichende Verhalten der VS-Mitarbeiter, dass auch vorsätzlich falsche dienstliche Erklärungen und das Ausdenken einer Alibi-Geschichte beinhaltete, wurde schließlich von allen Beteiligten, also dem LKA Brandenburg, dem Polizeipräsidium Potsdam und, zu unserer Überzeugung, auch vom Bundesanwalt Siegmund nicht zur Anzeige gebracht. Entsprechende Aktenvermerke verschwanden im Panzerschrank des LKA Chefs Lüdders, der ein sehr gutes Verhältnis zu Wegesin hatte. Erst im Jahre 2003 wurde der Vorgang durch Presserecherche öffentlich.

Die nachfolgend eingeleiteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Potsdam konnten im Ergebnis nicht ungerechter ausgehen. LKA Chef Lüdders wurde auf Weisung des Vorgesetzten Staatsanwaltes Junker als Beschuldiger ausgetragen. Im Ergebnis wurde einzig der V-Mann Christian K. wegen Verrat von Dienstgeheimnissen angeklagt und zu einer bewährungsfähigen Freiheitsstrafe verurteilt. Er sei als V-Mann wie ein öffentlich-rechtlicher Verpflichteter anzusehen gewesen.

Die VS-Mitarbeiter, allen voran Referatsleiter Giebler, der das Datum des 17.02. aus einer exklusiven Besprechung des Polizeipräsidiums und der EK „NaBe“ in den Verfassungsschutz getragen hatte, gingen straffrei aus. Die Anweisung an den V-Mann, die Wohnung sauber zu halten, sei nicht strafbar. Die Mitteilung des konkreten Datums der Durchsuchung wurde einzig dem V-Mann-Führer als dienstliches Vergehen angelastet. Im Übrigen konnten sich alle Beamten darauf berufen, dass ihnen von einem Vorgesetzten eine Weisung erteilt wurde, an deren Rechtmäßigkeit sie nicht zweifeln mussten.

Wenn es einen Beweis für eine „Organisierte Verantwortungslosigkeit“ bürokratischer Staatsapparate gibt, dann ist es diese Geheimdienstposse. Weder wird der staatliche Strafanspruch bezüglich begangener Straftaten verwirklicht noch eine angemessene dienstrechtliche Bewertung vorgenommen. Erkennbar wurden juristische Auslegungsspielräume dazu genutzt eine Art „fahrlässige Befehlskette“ zu konstruieren, statt politische und persönliche Verantwortung zu übernehmen.

Dieser Skandal hatte seinen Wurzeln schon in der verfassungswidrigen Nähe zwischen Polizei und Verfassungsschutz. Der Referatsleiter für Beschaffung Giebler nahm nämlich bis zum Geheimnisverrat regelmäßig an Besprechungen der EK „NaBe“ teil. Ein klarer Verstoß gegen das

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Trennungsgebot, denn die Abteilung Beschaffung ist ausschließlich an Informationserhebung und dem Schutz der eigenen Quellen interessiert.

Eine weitere Merkwürdigkeit war das außergewöhnliche Interesse des BfV an den Ermittlungen der EK „NaBe“, wie sie in den dokumentierten Anrufen eines Herrn Angermann zum Ausdruck kamen, ohne dass jedoch eine Hilfe bei den Ermittlungen erkannt werden konnte. Die unklaren Intentionen betrafen augenscheinlich das Umfeld der „Proissenheads“.

Schließlich demonstriert der Fall „BACKOBST die Wirkungslosigkeit der Parlamentarischen Kontrolle des Landtages. Dass der ehemalige Vorsitzende Christoph Schulze nach einer Sitzung im Jahre 2003 öffentlich verkündete, dass es keine V-Mann-Affäre gebe, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Durch den Ausschuss konnten wir aber ermitteln, dass die PKK zu dem Thema bereits im Februar 2001 getagt hatte – ohne dass anschließend Maßnahmen ergriffen wurden.

VII. Das Verhalten Brandenburgischer Behörden vor dem OLG München

1. Die Sperrerklärungen des Innenministeriums

Obwohl die Sperrerklärungen des Innenministeriums bundesweit für Furore sorgten und letztlich einen maßgeblichen Grund für die Einsetzung des Brandenburgischen Untersuchungsausschusses bildeten, konnten wir feststellen, dass die Motive der handelnden Akteure nicht in einer versuchten Vertuschung des NSU-Komplexes lagen, sondern symptomatisch dem Verständnis von Geheimdiensten anhaften – was wir deshalb nicht weniger deutlich kritisieren.

Hinsichtlich der vom OLG München anberaumten Vernehmung von Carsten Szczepanski lagen keine Bedenken des Verfassungsschutzes Brandenburg selbst vor. Das für den Zeugenschutz zuständige LKA Brandenburg fürchtete, dass der seit Juli 2000 bis heute betreute Szczepanski ohne Maskierung fotografiert oder gefilmt werden könnte, was von Seiten des Innenministeriums schließlich ohne Rücksprache mit dem OLG München in mit der zurecht kritisierten Entscheidung umgesetzt wurde.

Als geradezu symptomatisch muss hier erneut der bei der V-Mann-Führung überschätzte Aspekt des Quellenschutzes gesehen werden, der in diesem Fall selbst dem Versprechen von Angela Merkel auf der Gedenkfeier der NSU-Opfer im Jahre 2012 nicht weichen sollte.

Die zweite Sperrerklärung betraf den vom Zeugen Dieter Borchert zu seiner Vernehmung mitgeführten Aktenordner, der, wie sich später herausstellte, keinerlei geheimhaltungsbedürftige Unterlagen enthielt. Erst auf Repliken der

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

Prozessbeteiligten und nach öffentlichem Druck wurde die – von Anfang an haltlose – Erklärung aufgehoben.

Dem Innenministerium, insbesondere den Mitarbeitern des Verfassungsschutzes, die selbst in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss auf ihren abstrusen Argumenten beharrten, ist der Vorwurf zu machen, dass sie den zuletzt vom Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss vom 13.06.2017, Az.: 2 BvE 1/15) zugunsten der Exekutivgewalt geprägten Begriff des „Staatswohls“ missbräuchlich angewendet haben. Damit wurde offenbar, dass der einseitigen Festlegung des Begriffs durch den Verfassungsschutz grundsätzlich nicht getraut werden kann.

2. Fazit zum OLG München

In dem Auftreten der Brandenburgischen Behörden im NSU-Prozess vor dem OLG München zeigt sich die Kontinuität geheimdienstlicher Intransparenz systematisch und nicht nur in „Einzelfällen“, wodurch Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Schaden nehmen.

Es ist zu erwarten, dass unter dem Vorwand der Gefährdung des Staatswohls, die Aufklärung des NSU-Komplexes und ähnlicher Phänomene auch weiterhin behindert wird.

VIII. Schlussbewertung und Ergebnisse

1. Verfassungsschutz reformieren

Der Verfassungsschutz als staatliche Behörde konnte seinen Wert als „unverzichtbarer“ Bestandteil einer demokratischen Sicherheitsarchitektur nicht unter Beweis stellen.

Er hatte in der Frühphase des NSU-Trios verwertbare Informationen, war zu deren direkter Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, kam dem jedoch nicht nach. Auch im sonstigen Einsatz seiner Mittel, insbesondere dem Einsatz von V-Leuten, sind wiederholte Rechtsverletzungen und sogar Straftaten zu verzeichnen gewesen. Eine effektive Aufklärung und Kontrolle fand weder durch die Parlamentarische Kontrollkommission des Landtages noch durch die Justiz statt.

Vor diesem Hintergrund sind wir gegen eine Erweiterung der Handlungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörde, vor allem unter der dem fehlerhaften Label der Gefahrenabwehr und Verbrechensbekämpfung. Das verfassungsrechtlich geforderte Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdienst muss entgegen der bundesweit zu beobachtenden Tendenz besser eingehalten und rechtlich abgesichert werden. Wir sind gegen die

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

sachliche und organisatorische Verschmelzung von Verfassungsschutz und Polizei.

Als langfristige Alternative für die VS-Behörde in ihrer jetzigen Form fordern wir die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“. Eine solche Einrichtung soll nach einer Aufbauphase die Verfassungsschutzbehörde ersetzen. Zugleich setzen wir auf Aufklärung rechtsradikaler Phänomene durch pro-demokratische Gruppen der Zivilgesellschaft und investigativen Journalismus.

Das V-Leute-System mit seinen Elementen Geheimhaltung, Quellenschutz und langfristiger Informationssicherung bedingte das „Versagen“ der VS-Behörde.

Insofern ist unsere Forderung, auf V-Leute zukünftig zu verzichten. Sollte dies politisch keine Mehrheit finden, ist ihr Einsatz rechtlich einzugrenzen. Er muss „ultima ratio“ sein. Das bedeutet für uns unter anderem:

- Keine strafrechtliche Vorbelastung der betreffenden Personen
- Das Verbot, bei ihrer Tätigkeit für den Verfassungsschutz Straftaten zu begehen
- Abschaffung des absoluten Quellenschutzes
- Keine menschenunwürdigen Anwerbeversuche durch die Behörde.
- Anbieten einer EXIT-Maßnahme vor der Verpflichtung sowie einmal jährlich während der Tätigkeit
- Anwerbung nur unter Beteiligung einer zu schaffenden Stabsstelle für Innenrevision sowie eines zu berufenden Sonderbeauftragten der PKK
- In Streitfällen die Anrufung einer Kammer des Verwaltungsgerichts (Richtervorbehalt)
- Keine Bezahlung, die die betreffende Person in die Lage versetzt, davon ausschließlich ihren Lebensunterhalts zu bestreiten.
- Genaue Dokumentation und Kontrolle der V-Mann-Tätigkeit
- Jährliche Evaluation des V-Leute-Einsatzes gegenüber der PKK neben den turnusmäßigen Berichten des Innenministers

Wir plädieren für eine wirksame Kontrolle der Behörde und eine fachlich aufgewertete Parlamentarische Kontrollkommission (PKK). Das bedeutet für uns unter anderem:

- Schaffung einer für den Verfassungsschutz zuständigen unabhängigen Stabsstelle für Innenrevision im Innenministerium
- Ausbau der Kompetenzen der PKK durch Berufung eines ständigen Sonderbeauftragten der PKK mit erweitertem Akteneinsichtsrecht

**UA 6/1 des Landtages Brandenburg
Sondervotum der Linksfraktion**

- Bereitstellung sicherheitsüberprüfter wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Abgeordneten
- Stärkung der Minderheitenrechte in der PKK
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung für „Whistleblower“
- Schaffung eines zusätzlichen Kontrollstranges zur Judikative für Streitfälle

2. Unabhängigkeit der Justiz stärken

Zur Verhinderung der politischen Instrumentalisierung der Staatsanwaltschaften muss sich auf Bundesebene dafür eingesetzt werden, diese aus der Fach- und Rechtsaufsicht der jeweiligen Justizministerien zu lösen und in Selbstverwaltungseinheiten zu überführen. Das externe und interne Weisungsrecht in den Staatsanwaltschaften ist abzuschaffen.

3. Fazit des Untersuchungsausschusses

Brandenburger Sicherheitsbehörden waren an der Bildung des NSU nicht beteiligt. Aufgrund systemimmanenter Probleme nachrichtendienstlicher Behördenarbeit wurde die Ergreifung des Trios aber auch nicht unterstützt, obwohl hierfür eine klare gesetzliche Pflicht bestand.

Alle vom Untersuchungsausschuss untersuchten Fälle von Einsätzen rechtsextremer V-Leute kamen nur unter massiven Rechtsbrüchen zustande, ohne dass damit die Erfolge der Nachrichtengewinnung aufgewogen wurden. Das Fehlen einer konsequenten Strafverfolgung insbesondere der verbotenen Vereinigung und „Blood & Honour“ und ihrer Nachfolgestrukturen sowohl durch Brandenburgische Ermittlungsbehörden als auch durch die Bundesanwaltschaft und das BKA, vertiefen die Frage nach der politischen Intention des Staates im Umgang mit bundesweit agierenden Neonazis im Allgemeinen und dem „NSU“-Komplex im Speziellen.

Stand: 26.05.2019, 19:40 Uhr